

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*)

Annuaire de l'Institut de Droit International. Vol. 53, T. I, II. Session de Edimbourg, septembre 1969. Bâle: Editions juridiques et sociologiques 1969. XCI, 721, XCI, 517 S.

Die Meistbegünstigungsklausel in Kollektivverträgen ist das den Band beherrschende völkerrechtliche Thema. Er enthält das *Exposé préliminaire*, den vorläufigen und den endgültigen Bericht von Pierre P e s c a t o r e, samt den Stellungnahmen der Mitglieder der 4. Kommission (T. I, S. 1—292), ferner die Diskussion in Edinburg (T. II, S. 127—179), die zur Annahme einer Resolution (S. 361 f., 378 f.) und zur Auflösung der 4. Kommission nach Erledigung ihres Auftrags führte. Seit der wesentlich auf bilaterale Abmachungen abgestellten Behandlung der Meistbegünstigung auf der Brüsseler Tagung 1936 hatten sich die Voraussetzungen für die Anwendung der Klausel grundlegend geändert: Wirtschaftlicher Multilateralismus und Institutionalismus, besonders in GATT und EWG, riefen für Anwendbarkeit und Wirkungsweise der Klausel seit langem nach eingehender Untersuchung. Pescatore hat hierin, nach behutsamer Annäherung an die Problematik, Hervorragendes geleistet. Das Bandinhaltsverzeichnis (T. I, S. 713 ff.) gibt den Aufriß seiner Gedankenführung und der von ihm behandelten konkreten Fragen. Untersucht wird die Wirkungsweise der Klausel sowohl in als gegenüber Kollektivverträgen, im globalen wie im regionalen Bereich, gegenüber Kollektivverträgen besonders insoweit, als durch diese engere Gemeinschaften und Institutionen mit enger verbundenem Mitgliederkreis geschaffen wurden. Hier waren schwierige Abgrenzungsfragen zu lösen, nachdem die Ansätze der Völkerbundzeit in der Weltwirtschaftskrise erstickt waren. Der Mechanismus automatischer Anpassung war auf die neuen wirtschaftlichen Integrationen nicht mehr anwendbar und ihnen nicht adäquat. Die Klausel selbst war erneut auf ihre Herkunft und Systematik zu untersuchen, und Pescatore tat es an Hand umfassenden empirischen Materials. Fragen der Nichtdiskriminierung, der inländergleichen Behandlung, der Gegenseitigkeit, der Drittwirkung treten ins Blickfeld, und ein Bild früherer und heutiger Regionalsysteme gibt den Hintergrund der Untersuchung; die Präferenzsysteme für Entwicklungsländer zeigen ihre besonderen Probleme; der Rückblick auf Ausnahmen von der Meistbegünstigung bezieht auch den deutschen Zollverein mit ein. Ein

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Kernpunkt ist das Verhältnis zwischen GATT und regionalen Gemeinschaften. Als Lösungsprinzip wird der Vorrang der Integration vor Maßnahmen relativer Liberalisierung vorgeschlagen, doch bleiben in den Konsequenzen und in der praktischen Anwendung naturgemäß viele Fragen offen, wie auch die Resolution die Problematik an die Forschung weitergibt. Ihr ist durch die Arbeit von Pescatore eine neue Basis gegeben.

Durch eine Resolution (T. II, S. 358—360, 375—377) abgeschlossen wurde ferner das Thema der 5. Kommission in der Abwandlung «La distinction entre les objectifs militaires et non militaires en général et notamment les problèmes que pose l'existence des armes de destruction massive» (vgl. ZaöRV Bd. 29, S. 375 f.). Die Diskussion (T. II, S. 48—126) führte, dieser Abwandlung entsprechend, tief in Grundfragen des Kriegsrechts hinein, die auch andere Organisationen, angefangen von den UN, zunehmend beschäftigen, und erbrachte wertvolle Beiträge zu ihrer Lösung.

Als drittes völkerrechtliches Thema wurde das Problem der Verschmutzung der maritimen Bereiche und der zu ihrer Verhütung geeignetsten internationalen Maßnahmen diskutiert (T. II, S. 255—343); die Tätigkeit der 12. Kommission wurde durch eine Resolution (T. II, S. 363—369, 380—385) abgeschlossen, die sich vor allem mit der Verhütung von Unfällen Öl (oder andere verschmutzende Stoffe) transportierender Schiffe auf See sowie der Folgen solcher Unfälle befaßt. Es handelt sich um Vorschläge für den Inhalt abzuschließender zwei- oder mehrseitiger Verträge oder institutioneller Regelungen. Die Diskussion konnte sich stützen auf die umfangreichen und eingehenden Vorarbeiten von Juraj Andrássy (T. I, S. 547—613, 653—672) und die Stellungnahmen der Kommissionsmitglieder (S. 614—652, 673—711). Die Arbeiten der Organisation intergouvernementale consultative de la navigation maritime (OMCI) anlässlich des *Torrey-Canyon*-Falles wurden berücksichtigt.

Der Band enthält wie üblich interessante personelle Angaben sowie die weiteren Forschungsprogramme.

Strebel

L'Association à la Communauté économique européenne. Aspects juridiques.

Préface de W. J. Ganshof van der Meersch. Bruxelles: Presses Universitaires 1970. XIV, 364 S. (Institut d'Etudes européennes, Université libre de Bruxelles, Thèses et travaux juridiques). 600 FB brosch.

Das «Institut d'Etudes Européennes» an der «Université Libre des Bruxelles» hat sich zur Aufgabe gestellt, die *treaty-making power* der Europäischen Gemeinschaften sowohl generell als an Hand einzelner Fälle zu untersuchen. Eine der Möglichkeiten der EWG, internationale Verträge abzuschließen, besteht in der Form der sogenannten Assoziationsabkommen, mit denen sich die sechs Beiträge des vorliegenden Bandes befassen.

Ennio Manlio Colombo versucht eine Definition des Begriffs der Assoziierung. Ausgehend von den Assoziierungsklauseln in verschiedenen europäischen Organisationen (Europarat, EFTA) behandelt er im einzelnen ausführlicher die Vorschrift des EWG-Vertrages über die Assoziierung, nämlich den Art. 238. Er betont

mehrfach, daß diese Vorschrift äußerst vage sei. Einzige wesentliche Voraussetzung wäre, die Ausgeglichenheit von Rechten und Pflichten der jeweiligen Vertragspartner sowie die Schaffung von ständigen Institutionen. Ansonsten könnten die Formen der Assoziierungen von der Zollunion bis zu einem Abkommen über eine bloße wirtschaftliche Zusammenarbeit reichen. Der Verfasser geht leider auf die der Praxis die hauptsächlichsten Schwierigkeiten bereitenden Probleme nicht näher ein, sondern streift sie lediglich. Das eine Problem besteht darin, eine Abgrenzung zwischen Assoziationsabkommen nach Art. 238 und Handelsvertrag nach Art. 113 — da die Übergangszeit beendet ist, findet nicht mehr Art. 111 Anwendung — zu finden. Das andere Problem betrifft die Frage, weshalb jeweils die EWG-Mitgliedstaaten die Assoziationsabkommen neben der Gemeinschaft mit abschließen. Zumindest hätte darauf hingewiesen werden müssen, daß dies beispielsweise bei den Assoziationsabkommen mit Marokko und Tunesien nicht mehr der Fall war. Sehr zu begrüßen ist der Überblick über die Literatur, die der Verfasser in der dem Artikel beigefügten Bibliographie gibt.

Maurice Torrelli untersucht die Assoziation Griechenlands mit der EWG. Auch er versucht zunächst im ersten Kapitel eine Klärung des Begriffs der Assoziation. Insbesondere weist er darauf hin, daß es im Unterschied zu den gewöhnlichen Assoziationsverträgen auch solche gibt, welche über eine enge Zusammenarbeit hinaus den späteren Beitritt des betreffenden Landes vorbereiten sollen. Der Begriff »Assoziierung« sollte nach Ansicht des Verfassers nur auf die letzteren Anwendung finden, alle übrigen Abkommen wie beispielsweise jenes mit Nigeria, wären dagegen als »Kooperationsabkommen« zu bezeichnen. Dies hätte allerdings zur Folge, daß die Assoziierung außereuropäischer Staaten nicht möglich wäre, da der Beitritt nach Art. 236 grundsätzlich nur europäischen Staaten offensteht. Der Verfasser glaubt, daß der Begriff der Assoziierung durch weitere Kriterien ökonomischer, politischer und geographischer Art einzugrenzen sei: Zur ökonomischen Seite weist er darauf hin, daß die EWG bislang nur Länder mit einem bestimmten Entwicklungsstand oder einer gewissen wirtschaftlichen Struktur assoziiert habe. Die USA oder ein Staatshandelsland kämen daher für eine Assoziierung nicht in Betracht. Bei konsequenter Anwendung dieser Auffassung wäre wohl auch eine Assoziierung Schwedens oder der Schweiz auszuschließen, sofern ihr Entwicklungsstand dem des Durchschnitts der EWG-Länder überlegen sein sollte. Wenn ein Staatshandelsland Mitglied des GATT ist und es gewährleisten kann, daß die gegenseitigen Rechte und Pflichten ausgeglichen sind, dürfte seine Assoziierung nicht von vornherein völlig undenkbar sein. Zu den politischen Voraussetzungen verweist der Verfasser ausführlich auf die Schwierigkeiten, die augenblicklich innerhalb der Assoziierung EWG — Griechenland bestehen. Er befürchtet, die Wahl bestimmter politischer Kriterien würde dazu führen, daß in gewissen Fällen, wie z. B. bei Spanien, aber auch der Schweiz, eine Assoziierung grundsätzlich nicht in Betracht käme. Dazu ist zu sagen, daß damit der Verfasser indirekt Kritik an seiner eigenen, zu engen Definition der Assoziierung übt. Wenn die Assoziierung nur im Hinblick auf einen späteren Beitritt möglich sein soll, müssen in der Tat strenge politische Maßstäbe an die antragstellenden Länder gelegt werden, da sonst die

unerläßliche Homogenität der Gemeinschaft gefährdet wäre. Gerade dieser Umstand ist Ursache für die unerwartet aufgetauchten Hindernisse für eine Fortentwicklung der Assoziation EWG — Griechenland gewesen.

In den folgenden Abschnitten beschreibt der Verfasser den institutionellen Rahmen sowie die Fortentwicklung der Assoziation. An Hand eines bestimmten Falles, nämlich der nach dem Assoziationsvertrag vorgesehenen Harmonisierung der Agrarpolitik, zeigt der Verfasser, welche Folgen sich in der Praxis ergeben können, sofern Meinungsverschiedenheiten über das anzustrebende Ziel der Assoziierung zwischen den Vertragsparteien bestehen. Griechenland erklärte sich zwar bereit, die Bestimmungen der Agrarpolitik der EWG zu übernehmen, beanspruchte aber ein Mitwirkungsrecht innerhalb der Institutionen der Gemeinschaft bei künftigen Änderungen und Erweiterungen des Gemeinschaftsrechts sowie die Übernahme einer finanziellen Verantwortung durch die Gemeinschaft für die harmonisierte Agrarpolitik. Auf diese Forderungen antwortete die Gemeinschaft, daß nach dem Assoziationsabkommen lediglich eine Harmonisierung der Agrarpolitik erforderlich sei. Wenn folglich die griechische sowie die EWG-Agrarpolitik grundsätzlich selbst am Ende der Übergangszeit getrennt zu bleiben hätten, käme eine Mitwirkung Griechenlands innerhalb der Organe der Gemeinschaft sowie eine Finanzierung durch die EWG nicht in Betracht. Die Harmonisierung hätte sich vielmehr auf den Bereich des Warenverkehrs zu beschränken, andernfalls würde bereits jetzt geschaffen, was erst nach einem Beitritt Griechenlands möglich wäre, nämlich die vollständige Integration der beiderseitigen Agrarpolitiken. Der Verfasser kritisiert diese Haltung der EWG mit dem Bemerkung, daß das Bestreben, Griechenland vorerst außerhalb des Gemeinsamen Marktes zu lassen, nur mit dem Ziel zu rechtfertigen sei, den Abstand der griechischen Wirtschaft von denen der Sechs möglichst bald zu beseitigen, nicht aber mit etwaigen politischen Vorbehalten, die zu einem endgültigen Ausschluß führen könnten und insofern im Gegensatz zum Abkommen von Athen stünden, dessen Ziel der Beitritt Griechenlands zur EWG sei.

In einem zweiten Kapitel behandelt der Verfasser die Auswirkungen des Abkommens von Athen sowohl auf das interne als auf das internationale Recht. Er meint, daß entsprechend der herrschenden Lehre den Beschlüssen des Assoziationsrates zwar keine unmittelbare Wirkung zukäme. Dazu hätte es wohl auch einer ausdrücklichen Bestimmung bedurft. Bestimmte Vorschriften des Assoziationsabkommens selbst, wie z. B. das Verbot der Einführung neuer Zölle oder Maßnahmen gleicher Wirkung des Art. 12, könnten seiner Ansicht nach aber unmittelbare Wirkung haben. Entscheidend dürfte aber sein, wie weit diese unmittelbare Wirkung reicht. Wenn der Verfasser auf die internationale Vertragspraxis hinweist und meint, der Vertrag von Athen sei nicht anders zu behandeln, so ist ihm darin sicherlich zuzustimmen. Die Auswirkungen des Vertrages von Athen auf internationaler Ebene werden vom Verfasser nur kurz umschrieben. Eine Zollunion erfordere zumindest die Koordination der Handelspolitik ihrer Mitglieder. Ebenso ist eine Abstimmung der Assoziationspolitik erforderlich. Hier hätte an sich deutlicher aufgezeigt werden können, daß in diesem Bereich die Problematik ähnlich ist wie

bei der Harmonisierung der Agrarpolitik. Je nach dem, wie ernsthaft das Ziel der Integration Griechenlands in den Gemeinsamen Markt angestrebt wird, ist man bereit sich wirklich mit dem Partner auch über die Gestaltung der Außenbeziehungen abzustimmen oder nicht.

Gonzague L e s o r t befaßt sich mit der Assoziation der Türkei. Einleitend wird auch hier der Begriff der Assoziierung kurz untersucht und anschließend die Frage gestellt, weshalb der Vertrag mit der Türkei nicht dem Abkommen mit Griechenland nachgebildet wurde. Die Antwort ergibt sich in erster Linie aus dem unterschiedlichen Entwicklungsstand beider Länder. Der Verfasser schildert in weiteren Abschnitten die Entstehungsgeschichte sowie den Inhalt des Abkommens von Ankara. Gemessen an der bisher relativ reibungslosen Abwicklung des Abkommens kommt der Verfasser zu dem Schluß, daß es sich um eine beispielhafte Assoziation handelt.

Alain G e r a r d behandelt die Assoziierung der EWG mit den überseeischen Ländern und Gebieten sowie mit den 18 afrikanischen Staaten und Madagaskar. Ein erster Teil beschreibt die Assoziierung der überseeischen Gebiete und Länder, die, solange sie nicht selbständig waren bzw. unselbständig geblieben sind, nach Teil IV des EWG-Vertrages mit der Gemeinschaft assoziiert sind. Nach Ansicht des Verfassers stellt die »Assoziierung« dieser Gebiete eine juristische Fiktion dar, weil insoweit keine »Übereinstimmung« zwischen Vertragsparteien hergestellt werden konnte. Vielmehr haben lediglich die EWG-Mitgliedstaaten in den Art. 131—136 EWGV untereinander Vereinbarungen über die partielle Integration ihrer überseeischen Länder und Gebiete in den Gemeinsamen Markt getroffen. Dem Verfasser ist hierin zuzustimmen. Anzufügen wäre, daß diese Art der Bindung die Bezeichnung »Assoziierung« eigentlich nur unter dem Gesichtspunkt verdient, daß diese Gebiete nicht voll in den Gemeinsamen Markt integriert wurden.

Im zweiten Teil schildert der Verfasser die Entstehung der Assoziierung der 18 afrikanischen Staaten und Madagaskar. Für die Assoziierung dieser Länder mußte eine neue Grundlage gefunden werden, nachdem sie zumeist im Jahre 1960 ihre Unabhängigkeit erlangt hatten. Sehr eingehend behandelt der Verfasser das Problem, ob diese Grundlage mit einigen Modifikationen letztlich nach wie vor Teil IV des EWG-Vertrages sei mit der Folge, daß sie ebenso wie der Vertrag selbst für unbegrenzte Zeit gilt, oder ob eine völlig neue Basis durch ein Abkommen nach Art. 238 EWGV zu schaffen sei. Er spricht sich letztlich für beide Alternativen aus. Das den afrikanischen Staaten vor der Erlangung ihrer Unabhängigkeit einseitig auferlegte *régime d'association* hätte in ein ausgehandeltes, vom Willen gleichrangiger Partner getragenes Abkommen umgewandelt werden müssen. Daraus rechtfertigt sich die Anwendung des Art. 238 EWGV. Andererseits seien die Verpflichtungen, die die EWG-Mitgliedstaaten durch Teil IV EWGV übernommen hätten, nicht mit der Erlangung der Unabhängigkeit der afrikanischen Staaten erloschen. Verschwunden sei zwar die politische Abhängigkeit, nicht aber die in Art. 131 EWGV erwähnten »besonderen Beziehungen«, die darüber hinaus gingen. Deshalb gelte auch Teil IV EWGV noch fort. Dem Verfasser ist entgegenzuhalten, daß er nicht auf die entscheidende Frage eingeht, ob die afrikanischen

Staaten einen Anspruch auf eine fortwährende Assoziierung haben. Wie bereits erwähnt, führt der Verfasser selbst aus, daß auch der Teil IV EWGV nur ein multilateraler Vertrag unter den EWG-Mitgliedstaaten ist. Dementsprechend dürften Drittstaaten daraus keine Rechte ableiten können, gleichgültig, ob sie noch besondere Beziehungen zu einem EWG-Mitgliedstaat aufrechterhalten. Damit wäre die Frage, ob die 18 afrikanischen Staaten und Madagaskar fortwährend mit der EWG zu assoziieren seien, eine innere Angelegenheit der EWG.

In weiteren Abschnitten gibt der Verfasser einen Überblick über das erste Abkommen von Jaunde. Da dieses Abkommen aber bereits am 31. 5. 1969 ausgelaufen ist und inzwischen ein neuer Vertrag ausgehandelt wurde, schildert der Verfasser außerdem in einem ausführlichen Addendum den Inhalt des am 1. 1. 1971 in Kraft getretenen zweiten Abkommens von Jaunde.

John J. Costonis befaßt sich der Überschrift nach mit der Assoziation von Nigeria. Der Inhalt des Artikels geht aber darüber hinaus. Ausgehend von den Ausführungen des Abgeordneten Dehousse im Europäischen Parlament, der die Zurückdrängung der Organe der EWG durch die Mitgliedstaaten beim Abschluß des Abkommens mit Nigeria beklagte, untersucht der Verfasser im Grunde Tragweite und Umfang der Vertragsschließungskompetenz der EWG nach Art. 238 an Hand des Beispiels des Abkommens mit Nigeria. Er kommt zu dem Schluß, die Praxis der EWG widerlege die von Pescatore geäußerte Ansicht, die EWG habe im Rahmen des Art. 238 eine zwar nicht unbegrenzte, aber doch eigene Vertragsschließungskompetenz. Die bisherigen Abkommen seien stets sogenannte gemischte Abkommen gewesen, die sowohl von der Gemeinschaft als auch den Mitgliedstaaten abgeschlossen worden seien. Dem Verfasser ist insoweit aber entgegenzuhalten, daß er dem Argument, die Verträge mit Griechenland, der Türkei und den 18 afrikanischen Staaten und Madagaskar gingen über die Befugnisse der EWG hinaus, weil sie insbesondere auch eine finanzielle Entwicklungshilfe umfaßten, zu wenig Gewicht beimißt. Anlaß dazu mag ihm zwar gerade der Vertrag mit Nigeria gegeben haben, der als bloßes wirtschaftliches Kooperationsabkommen eine solche Hilfe nicht vorsah, gleichwohl aber von den Mitgliedstaaten mit abgeschlossen wurde. In diesem Fall war aber die Frage, ob dieser Vertrag in die alleinige Vertragsschließungskompetenz der Gemeinschaft fällt, gerade umstritten. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften über das Niederlassungsrecht, den Dienstleistungs- und den Kapitalverkehr. Ebenso wie der Verfasser hätte man sich meines Erachtens bei entsprechendem politischem Willen durchaus auch dafür aussprechen können, daß der Vertrag nur von der EWG geschlossen wird. Daß man sicherheitshalber den anderen Weg gewählt hat, dürfte jedoch allein nicht den vom Verfasser gezogenen Schluß rechtfertigen. Jedenfalls sind die Assoziationsabkommen mit Marokko und Tunesien — wie bereits oben erwähnt — nur von der Gemeinschaft abgeschlossen worden. Die Praxis hat die Frage, inwieweit die EWG allein oder unter Mitwirkung der Mitgliedstaaten berechtigt ist, Assoziationsabkommen nach Art. 238 EWGV abzuschließen, bislang weder in der einen noch in der anderen Richtung eindeutig entschieden.

Horst Schmidt-Ohlendorf behandelt das Assoziationsabkommen mit

den ostafrikanischen Staaten Tansania, Uganda und Kenia. Obwohl es sich dabei nur um ein wirtschaftliches Kooperationsabkommen ähnlich wie im Falle Nigeria handelt, ist es doch in gewisser Weise »ein Konkurrenzabkommen« zu dem mit den 18 afrikanischen Staaten und Madagaskar geschlossenen Vertrag, weil beide gleiche Warengruppen umfassen. Auf die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten weist der Verfasser hin. Außerdem deutet er die Möglichkeit an, die Verträge später vollständig oder auch nur zum Teil zusammenzufassen. Der Wert der Abhandlung wird leider dadurch etwas gemindert, daß der Verfasser nicht eindeutig klarstellt, ob er seinen Ausführungen den Text des am 26. 7. 1968 gezeichneten aber nicht mehr zur Geltung gelangten Abkommens zu Grunde gelegt hat, oder ob er von dem Text des neuen Abkommens ausgegangen ist, welches am 24. 9. 1969 in Arusha unterzeichnet wurde und am 1. 1. 1971 in Kraft getreten ist.

Insgesamt ist der vorliegende Band eine nützliche und längst erforderlich gewordene, zusammenfassende Untersuchung der rechtlichen Aspekte der Assoziationsabkommen der EWG. Allerdings leidet die Übersichtlichkeit darunter, daß die gleichen Fragen wiederholt erörtert, andere für das jeweilige Abkommen spezifische Probleme dagegen kürzer behandelt oder nur gestreift werden. Hier wäre eine bessere Schlußredaktion von großem Nutzen gewesen. Gleichwohl ist das rechtzeitige Erscheinen des Bandes noch vor Inkrafttreten der beiden Abkommen von Jaunde und Arusha am 1. 1. 1971 zu begrüßen. Christof v o n A r n i m, Bonn

Ballaloud, Jacques: Le Tribunal Administratif de l'Organisation Internationale du Travail et sa jurisprudence. Paris: Pedone 1967. 159 S. (Publications de la Revue générale de droit international public, Nouvelle Série-N° 12). brosch.

Die Schrift behandelt zunächst die Geschichte der internen Verwaltungsgerichtsbarkeit internationaler Organisationen, angefangen von den ersten Personalstreitigkeiten im Sekretariat des Völkerbundes, sodann die Organisation und das Verfahren des Verwaltungsgerichts der ILO. Ein weiterer Abschnitt befaßt sich mit Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnissen des Gerichts sowie dem von ihm anzuwendenden Recht. In diesem Abschnitt wird auch die Frage untersucht, ob das Gericht als ein echtes »internationales« anzusehen sei. Dies sei, so meint der Verfasser, der Fall, wenn dem Gericht eine echte Rechtskontrolle des Wirkens der Organisationen übertragen sei. Die Frage nach dem internationalen Charakter des Gerichts scheint dem Rezensenten etwas unglücklich formuliert, das ihr zugrundeliegende praktische Problem allerdings sehr wesentlich. Unter diesem Gesichtspunkt wird die Bindung des Gerichts an Akte der kollektiven politischen Hauptorgane (Versammlungen) der Organisationen, für die das Gericht zuständig ist, behandelt, ferner die Möglichkeit der Kontrolle von Akten, die die Außenbeziehungen der Organisation regeln. Hier sind von besonderem Interesse die Fälle der Entlassung von UNESCO-Beamten, die sich nicht einer Untersuchung durch das amerikanische "Loyalty Board" gestellt haben. Der Verfasser sieht hier Ansätze zu einer Rolle des Gerichts als einer echten internationalen Kontrollinstanz der Organisation, die aber nur eine Episode geblieben sei.

Im ganzen eine instruktive Schrift, die eine übersichtliche Information über Funktionieren und Probleme des Verwaltungsgerichts der ILO bietet. Sie schließt mit einer Bibliographie. Im Anhang sind einige wesentliche Texte abgedruckt.

Michael B o t h e

Bucci, Vincent: Chiesa e Stato. Church-State Relations in Italy within the Contemporary Constitutional Framework. With a Foreword by Herbert J. Spiro. The Hague: Nijhoff 1969. IX, 132 S. 19.80 hfl. brosch.

Die englisch geschriebene Studie behandelt das Verhältnis von Staat und Kirche vornehmlich in politikwissenschaftlicher Sicht. Ihr Wert für den Juristen liegt darin, daß sie einen sehr interessanten Überblick über die Entstehungsgeschichte der Kirchenartikel der italienischen Verfassung von 1947 und über einige Konflikte zwischen dem italienischen Staat und der katholischen Kirche in der Nachkriegszeit gibt.

Josef J u r i n a, Mainz

Demonstration und Straßenverkehr. Landesberichte und Rechtsvergleichung. Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Österreich, Schweden, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika. Bearb. im Institut von Albert Bleckmann, Konrad Buschbeck, John D. Gorby, Meinhard Hilf, Klaus Holderbaum, Alfred Maier, Georg Ress, Axel Werbke. Köln, Berlin: Heymann 1970. LXII, 210 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 54). 30.— DM brosch.

Die Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht enthalten eine Reihe von wichtigen rechtsvergleichenden Arbeiten. Die Bände über Staat und Privateigentum (1960), Verfassungsgerichtsbarkeit in der Gegenwart (1962), Haftung des Staates für rechtswidriges Verhalten seiner Organe (1967) und neuestens Gerichtsschutz gegen die Exekutive (1969/70) entstanden durchweg aus systematischen Fragebogen des Max-Planck-Institutes. Diese wurden zur Grundlage von Länderberichten, die ihrerseits zu Kolloquien und zusammenfassenden rechtsvergleichenden Berichten (teilweise in Englisch und Französisch) führten. Beteiligt waren jeweils hervorragende Wissenschaftler und Praktiker aus In- und Ausland.

Im vorliegenden Band ist ein engeres Thema in entsprechend vermindertem Umfang von Mitarbeitern des Heidelberger Max-Planck-Institutes in deutscher Sprache bearbeitet worden. Anlaß für die Landesberichte, an welche die grundsätzliche Einleitung anknüpft und auf denen die rechtsvergleichende Zusammenfassung beruht, war eine Anfrage an das Max-Planck-Institut aus der Praxis. Die Aktualität des Themas liegt auf der Hand. Auch ihretwegen ist es erfreulich, daß die Landesberichte sämtlich auf dem Stand vom 31. 12. 1969 sind und die grundsätzliche Einleitung sowie die Rechtsvergleichung wohl noch später abgeschlossen wurden.

Die Landesberichte beruhen anscheinend nicht auf einem systematischen Fragenkatalog wie die oben genannten früheren Werke. Bei dem begrenzteren Thema und dem engen Kontakt der Bearbeiter im Institut erweist sich das nicht als Mangel. Natürlich gehen die Bearbeiter von einem gleichen Ausgangspunkt aus: Sie se-

hen das Wesen der Demonstration »in einer auf die Bekundung und Manifestierung bestimmter Meinungen ausgerichteten Einzel- oder Kollektivaktion eines durch gemeinsame Zielsetzung verbundenen, nach außen an das Publikum gewendeten Teilnehmerkreises« (S. XXXVI). Hauptproblem der Demonstrationstfreiheit ist es, in ihrem Rahmen »die Freiheit z u r Demonstration der Freiheit v o n der Demonstration gegenüberzustellen und Gesichtspunkte für eine Trennlinie zu finden« (S. XI). Der Band behandelt aus dem großen Fragenspektrum »die . . . Regeln, die in den untersuchten Rechtsordnungen das Spannungsverhältnis zwischen Demonstrationsversammlungen auf öffentlichen Wegen und Plätzen einerseits und den Belangen des Straßenverkehrs andererseits zum Gegenstand haben« (S. XXXIV). Mit Recht wird dieser Einzelaspekt als der augenfälligste des Demonstrationstrechts bezeichnet. Obwohl die politischen, sozialen und psychologischen Hintergründe der zunehmenden Demonstrationstätigkeit nicht Gegenstand der Untersuchung sind, bietet das Werk auch insoweit vereinzelt nützliche Hinweise.

Die erfaßten Rechtsordnungen regeln das Demonstrationstrecht z. T. in den Verfassungen, z. T. nur in Gesetzes- oder Gewohnheitsrecht, z. T. in mehreren Normarten. Alle behandelten Rechtsordnungen gehören zum Typus der rechtsstaatlichen westlichen Demokratie mit vorwiegend repräsentativem Regierungssystem, weisen insofern also eine gewisse Homogenität auf. Die plebiszitären Elemente in der Schweiz führen nicht zu grundsätzlich anderen Fragestellungen. Die Meinungs- und Versammlungsfreiheit in den Volksdemokratien des Ostblocks wurden dagegen nicht in die Untersuchung einbezogen, da die dortigen Ausprägungen eingebunden sind in stark ideologische Staatsformen, die letztlich (bei der Demonstration) die Identifizierung des Bürgers mit der jeweiligen Staatsordnung fordern (S. XXIII f.).

Die Einleitung von R e s s , die auf Grundfragen des Demonstrationstrechts eingeht und zugleich den Rahmen für den Problembereich Demonstration und Straßenverkehr absteckt (S. IX—XXXI), beeindruckt nicht zuletzt durch ihre Ausgewogenheit.

In den Länderberichten von acht Autoren (S. 1—202) und in dem rechtsvergleichenden Bericht von B u s c h b e c k (S. XXXIII—LXII) stehen im Vordergrund die Fragen nach dem Verhältnis von Demonstration und Straßenverkehr unter dem Gesichtspunkt des Gemeingebrauchs an öffentlichen Straßen und Plätzen, die Rechtsgarantien für Demonstrationsversammlungen im Freien, ihre aus den Bedürfnissen des Straßenverkehrs resultierenden rechtlichen Beschränkungen (durch das Versammlungsrecht, durch allgemeines Polizeirecht und durch Straßenverkehrsrecht) und schließlich die verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen zum Schutze des Straßenverkehrs gegen unzulässige Demonstrationen und ihre Teilnehmer. Die Berichte erscheinen mir sämtlich kompetent geschrieben. Vom Material her gesehen sind sie natürlich von unterschiedlicher Ergiebigkeit. Ich habe die meisten auslandsrechtlichen Anregungen aus den Berichten über Italien, Österreich, Schweden und die USA entnommen. Bemerkenswert ist, daß in Italien schon eine beträchtliche neue Judikatur vorliegt, während sie in Frankreich

trotz der sogenannten Mai-Ereignisse von 1968 noch fehlt. Auch der deutsche Leser wird in dem Bericht über die Bundesrepublik neben zuverlässiger Information neue Anregungen finden. Ergänzen möchte ich die (lediglich berichtende) Bemerkung auf S. 30, daß bei der Entschließung der zuständigen deutschen Behörde über die Zulassung einer Demonstration »eine mehr oder weniger starke positive oder negative Resonanz in der Bevölkerung« berücksichtigt werden kann: Diese Berücksichtigung darf nicht dazu führen, daß die unbeliebtesten und damit schwächsten Bevölkerungsgruppen an dem gerade für sie wichtigen Demonstrationsrecht stärker als andere Gruppen behindert werden. S. 30 enthält die zutreffende Bemerkung, daß die Auflösung einer ordnungsgemäß angemeldeten Demonstration wegen angedrohter (illegaler) Gegendemonstrationen nur dann zulässig ist, wenn die Polizei kein anderes Mittel mehr sieht, um der Lage Herr zu werden (vgl. dazu den Beschluß des OVG Saarlouis vom 16. 11. 1969, DÖV 1970, S. 53). Auch in diesem Zusammenhang regt die Feststellung eines schwedischen Soziologen zum Nachdenken an, daß man in Schweden angesichts der Seltenheit des Einschreitens gegen illegale Demonstrationen bereits von einer »Legalisierung« sprechen könne (S. 156).

Insgesamt ist der Band ein Musterbeispiel für die heute häufiger geforderte als praktizierte Teamarbeit von Juristen. Berichte und Zusammenschau werden nicht nur den Wissenschaftler interessieren. Der Band ist auch hervorragend geeignet, dem für die Entscheidungen in der Praxis verantwortlichen Parlamentarier, Verwaltungsbeamten und Richter ausländische Erfahrungen und Lösungen vor Augen zu führen und damit zugleich den Sinn für Proportionen zu schärfen, ohne den es bei dieser praktisch so wichtigen Frage nicht geht.

Wilhelm Karl G e c k , Saarbrücken

De V i s s e r , Charles: Problèmes de confins en droit international public.
Paris: Pedone 1969. 200 S. brosch.

Die alarmierenden Moskauer und Warschauer Verträge des Jahres 1970 haben den Sinn für die Subtilitäten von Grenzen erneut geschärft, nachdem ihre Bedeutung im westeuropäischen Raum sich fast bis zum Formalen verflüchtigt hatte. Wovon aber spricht der Verfasser?

Schon beim Versuch, seinen Begriff der *confins* zu erfassen, gerät man in Schwierigkeiten. Er definiert ihn als: «une zone de densité et de profondeur variables selon les rapports d'interdépendance auxquels donne naissance la proximité de deux espaces considérés» und sieht hierdurch gedeckt das Gesamt der Probleme «qu'embrassent les notions connexes de confins, de proximité, de contiguité, de continuité ou continuation spatiale» — und schon befindet man sich inmitten des Festlandsockelurteils des IGH vom 20. 2. 1969, ja in Goethes Farbenlehre von den Grenzbereichen und Randwirkungen transparenter Materie. Aber der Verfasser spricht von Soziologischem der bewohnten (oder unbewohnten) Randzonen von Teilen der Erdoberfläche, vor allem von Staatsgebieten, sei es zu Nachbarterritorien, sei es zum offenen Meer, und möchte seinen Begriff *confins* nicht verwechselt sehen mit dem umstrittenen der *frontière-zone*. Ihn beschäftigt z. B. die machtpoli-

tische Kohärenz eines entlegenen Gebiets wie Grönland, das durch Besetzung geringer Küstenteile als im ganzen okkupiert gelten konnte, oder eines Archipels, dann auch das Phänomen der Zugehörigkeit des Territorialmeeres zu einem Staat derart, daß er darauf nicht verzichten, es z. B. nicht abtreten, sich den damit verbundenen Rechten und Pflichten in keiner Form entziehen könne, und sieht in diesem Zusammenhang auch den Festlandsockel. Hier freilich sind Verfügungen, einvernehmliche Abgrenzungen möglich. Jedenfalls aber findet Verf. die vielfach ungewissen Außengrenzen dieser Bereiche besser getroffen durch *confins* als durch *frontière*.

Die *confins* sieht er als eines der auf den historischen Vorgang der Grenzziehung einwirkenden Elemente: «La délimitation met fin à l'action historique des *confins*». Mit diesem der Table des matières (S. 193) entnommenen Satz ist die Verbindung hergestellt zum vorausgegangenen Buch des Verfassers «Les effectivités du droit international public» (besprochen ZaöRV Bd. 29, S. 179 ff.). Die Angrenzungen und Raumzusammenhänge im weiten Sinne des Verf. gehören also den für Völkerrechtsbildung kausalen Elementen an: «Le droit international commun ne connaît pas un régime particulier des *confins*» (S. 193). Dennoch zeigt der Verfasser an zahlreichen Beispielen aus den verschiedensten Bereichen die Relevanz räumlicher Beziehungen auf, damit zugleich die Aktualität seiner Betrachtungen. Sie berühren den Schiedsspruch über den *Rann of Kutch*, den Landerwerb (*Palmas*-Schiedsspruch und *Ostgrönlandfall* als Beispiele des Wirksamwerdens von Kontiguität und Kontinuität, und als Beispiele ihrer Unwirksamkeit die damit begründeten Souveränitätsansprüche in den Polargebieten), maritime Begrenzungen (Territorialmeer, Festlandsockel usw.), Bedeutung der Verwendung geographischer Karten in einer Reihe von Streitfällen, umstrittene Zonen, Enklaven, Freizonen, entmilitarisierte Zonen, Demarkationslinien zwischen weltpolitischen Blöcken.

Nach diesen eher präluzierenden Exemplifikationen im 1. Buch «*Confins et délimitations*» (S. 11—56) betrachtet Verf. im 2. Buch «*Les confins terrestres dans le droit international public général*» (S. 57—85) insbesondere Fragen der Begrenzung, des Gebrauchs und der Verschmutzung gemeinsamer Binnengewässer sowie der grenzüberschreitenden Luftverschmutzung, im 3. Buch «*Les confins terrestres et les réglementations conventionnelles*» (S. 87—104) Abmachungen über die im 2. Buch erörterten Fragen sowie über Ausbeutung von Naturschätzen und über Verkehrs- und sonstige Einrichtungen von internationalem Interesse.

Naturgemäß den breitesten Raum nehmen die im 4. Buch «*Les confins maritimes*» (S. 105—172) behandelten Fragen ein. Hier analysiert Verf. die bei Begrenzung der verschiedenen Seegebiete, von den inneren Gewässern bis zur hohen See, angewandten Methoden, die historischen Titel und Buchten sowie die Kontiguitätsbeziehungen bei Meerengen an Hand konkreter Streitfälle, anschließend Probleme der Festlandsockelbegrenzung in der Nordsee an Hand des IGH-Urteils vom 20. 2. 1969 (Text: ZaöRV Bd. 29, S. 476 ff.) sowie im persischen Golf, die Rolle des Uferstaats bei der Erhaltung der Meeresschätze, den Schutz benachbarter Seegebiete gegen Öl- und Atommüllverschmutzung, schließlich die Piratensen-

der in der Umgebung der Territorialgewässer und die Rechtfertigung der einschlägigen niederländischen Gesetzgebung aus dem Raumbezug.

Das 5. Buch «Le franchissement des confins et le recours à la force» (S. 173—192) behandelt zunächst Fragen der Nacheile (*hot pursuit*) zur See und zu Lande, dann das territoriale Kriterium der Aggression für das Verteidigungsrecht (die Reaktion der USA auf die Errichtung von Raketenbasen auf Kuba), schließlich die Stationierung von UN-Sicherungsstreitkräften längs der ägyptisch-israelischen Waffenstillstandslinie Ende 1956 und ihren Rückzug im Mai 1967, den der Verf. durch Ägyptens mangelnde Konzessionsbereitschaft gerechtfertigt sieht.

Wohl noch nie sind die aus der räumlichen Symbiose der Staaten, überhaupt aus Raumbezügen resultierenden Rechtsprobleme, Positionen, Folgen und Mechanismen so klar und anschaulich vor Augen geführt worden wie in diesem neuen Meisterwerk des Verfassers. Man wird sich bei der Lösung vieler Einzelprobleme an dieser Zusammenschau orientieren können, die zugleich wichtige Einblicke in die Bedingungen des Zustandekommens, der Existenz und der Wirkungsweise allgemeinen Völkerrechts und vertraglicher Regelungen gibt. S t r e b e l

Eisemann, Pierre Michel / Vincent Coussirat-Coustère / Paul Hur: *Petit manuel de la jurisprudence de la Cour internationale de Justice.* Préfacé par Paul Reuter. Paris: Pedone (1970). VIII, 310 S. brosch.

Wie Paul Reuter in seinem Vorwort mitteilt, ist dies ein Werk von drei jungen Juristen, die sich noch in der Ausbildung mit dem Ziel des Doktorats befinden, und es ist primär für andere Studenten bestimmt. Es soll ihnen einen Einblick in die Rechtsprechung des IGH geben und sie so zur gründlicheren Beschäftigung mit dem rechtlichen Hauptorgan der UN anleiten. Adressat ist also weniger der im Völkerrecht und in der internationalen Rechtsprechung bereits Bewanderte — er wird immerhin an Hand der knappen Informationen sein Gedächtnis auffrischen können — als der den Zugang erst Suchende. Dieser bescheidenen und zugleich begrüßenswerten Zielsetzung wird das Buch durchaus gerecht.

Im ersten und umfangreichsten Teil wird die «*Activité de la Cour*» in der Weise ausgebreitet, daß die einzelnen Entscheidungen und Gutachten einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Sachverhalte skizziert werden. (Die Übersicht berücksichtigt in einem Nachtrag noch die *Barcelona Traction*-Entscheidung von 1970). Am Ende eines jeden »Falles« werden die Zusammensetzung des Gerichtshofs, die Mehrheiten und die Richter mitgeteilt, die Sondervoten abgegeben haben; die Sondervoten selbst sind nicht in die Darstellung einbezogen. Im zweiten Teil, «*Répertoire de citations*» überschrieben, finden sich 121 knappe Zitate aus der Rechtsprechung unter verhältnismäßig weiten Stichworten; diese Angaben werden wissenschaftlichen Ansprüchen sicher nicht ganz gerecht, denn die Auswahl ist etwas grob und erscheint nicht selten zufällig. Weiter enthält das Buch einen kurzen Index, eine Übersicht über die Richterbank, Angaben über die Unterwerfung der Staaten unter die Gerichtsbarkeit, Angaben über die Organisationen, die dem Gerichtshof Gutachtenanträge unterbreiten können, und schließlich die Texte des

Statuts und des Règlement des Gerichtshofs. — Alles in allem handelt es sich um nicht mehr und nicht weniger als einen Überblick und eine brauchbare und nützliche Einführung in die Tätigkeit des Gerichtshofs in französischer Sprache.

Rudolf B e r n h a r d t

La enseñanza y la investigación del derecho internacional. Primer seminario nacional de profesores e investigadores de derecho internacional público (Rosario, Argentina, 3 al 6 de noviembre de 1968). Buenos Aires: Depalma 1969. 199 S. (Instituto interamericano de estudios jurídicos internacionales, Escuela de ciencia política y relaciones internacionales, Universidad Nac. de Rosario). brosch.

Das vorliegende Werk enthält, neben Referaten und Aufsätzen zum Thema, Beschlüsse und Arbeitsdokumente der Ersten Tagung argentinischer Völkerrechtslehrer und -forscher in Rosario vom 3. bis 6. 11. 1968. Als Arbeitsdokumente erscheinen auch mehrere Beiträge von Dozenten.

Die Grundrichtung der Debatten und Beschlüsse war bestimmt durch das Genfer Kolloquium von 1956 über den Völkerrechtsunterricht sowie durch die Arbeiten der Kommission, die zur Zeit im Auftrag des Instituto Interamericano de Estudios Jurídicos Internacionales ein Grundlehrbuch für den Völkerrechtsunterricht vorbereitet.

Im Tagungsbeschuß wird gefordert, daß das Völkerrecht als Hauptfach des juristischen Studiums beibehalten bzw. eingeführt wird. Sämtliche Kolloquiumsteilnehmer sind von dem Gedanken ausgegangen, daß das Völkerrecht nach Inhalt, System und Methode eine Rechtsdisziplin ist und bleiben soll und daher in den Rechtsfakultäten seinen natürlichen Standort findet, unbeschadet der Notwendigkeit der Anpassung an die neuen Gegebenheiten und Einflüsse, die aus der Politologie in das gewohnte Rechtsdenken eindringen. Als Lehrer in diesem Rechtsfach empfahlen sie stärkere Berücksichtigung der Völkerrechtspraxis als sie bisher an argentinischen Universitäten stattfand. Sie befürworteten jedoch einstimmig die Beibehaltung der üblichen Vorlesungsform. Das Völkerrecht soll in den letzten Semestern gelesen werden, da sein Studium die Aneignung juristischer Begriffe erfordert, die nur am Ende der Ausbildung vorausgesetzt werden kann.

J. P u e n t e E g i d o , Zaragoza

Fawcett, J. E. S.: International Law and the Uses of Outer Space. Manchester: University Press; USA: Oceana Publications Inc. (1968). VII, 92 S. 1.32 £ / 3.50 \$ geb.

Fawcett, James E. S.: Weltraumrecht. Anwendung des internationalen Rechts im Weltall. München: Goldmann (1970). 133 S. (Das Wissenschaftliche Taschenbuch, Abteilung Rechts- und Staatswissenschaften). 18.— DM brosch.

Die vorliegende Arbeit, deren deutsche Ausgabe eine im wesentlichen gelungene Übersetzung der englischen ist (die irreführende Wiedergabe von *municipal law* als

»Gemeinderecht« [S. 12/22] bleibt ein Einzelfall), stellt eine Sammlung von fünf Vorlesungen dar, die der Verfasser vor mehr als zwei Jahren gehalten hat. Dieser Ursprung macht sich vor allem in einem teilweise sehr lockeren Stil und in einer oft nur höchst kursorischen Verwertung der einschlägigen Literatur sichtbar. Naturgemäß muß eine solche Vorlesungsreihe Schwerpunkte setzen. Der Verfasser legt sie auf UN-Resolutionen und Weltraumvertrag, Jurisdiktionsfragen, Anwendung von Gewalt sowie Fragen von Organisation und Ordnung. Nach kurzer definitorischer Einleitung untersucht er in der ersten Vorlesung die gegenwärtigen Grundlagen des Weltraumrechts, wobei er — etwas unproblematisch — als dessen erste die UN-Charta bezeichnet, da die Anwendung keiner ihrer Bestimmungen ausdrücklich *ratione loci* begrenzt sei; das Hauptgewicht legt er aber auf die einschlägigen UN-Resolutionen. Der Weltraumvertrag erscheint nur am Rande, da Verfasser ihn für einen Rückschritt hält, der kaum etwas zur Weiterentwicklung und Absicherung der bereits in den Resolutionen der UN-Generalversammlung festgelegten Grundsätze beitrage. In dem Jurisdiktionsfragen gewidmeten Abschnitt geht Verfasser zunächst der Abgrenzung von Luft- und Weltraum nach und untersucht sodann das Problem der Aneignung; da er den Weltraum als untauglich zur Besitzergreifung ansieht — das Problem des geostationären Satelliten wird nicht behandelt —, folgert er als wesentlichen Inhalt des Aneignungsverbot für den Weltraum, daß kein Staat einem anderen den Zugang zum Weltraum verweigern dürfe. Man fragt sich, ob Verfasser daraus Durchflugrechte für Raumfahrzeuge eines Staates durch den Luftraum eines anderen Staates ableiten will, wenn anders dem erstgenannten ein Zugang zum Weltraum aus technischen Gründen unmöglich wäre. Die Vorlesung über Anwendung von Gewalt beschäftigt sich mit dem Begriff der Nutzung zu »friedlichen Zwecken« und erörtert in diesem Zusammenhang die Spionagesatelliten, die Verfasser für nunmehr legitim hält, sowie die Entmilitarisierung der Himmelskörper. Eine Reihe von Überlegungen konzentriert sich schließlich auf die Frage des Notwehrrechtes gegen eine rechtswidrige Nutzung des Weltraums. Der etwas unglücklich mit Organisation überschriebene Abschnitt beschäftigt sich im wesentlichen mit der internationalen Verantwortlichkeit von Staaten und internationalen Organisationen für Weltraumunternehmen und mit der Organisation der verschiedenen Nachrichtensatellitensysteme. Die Schlußvorlesung schließlich bringt eine Darstellung der Haftung für schädigende Weltraumunternehmen und berührt ganz kurz einige weitere Probleme wie die Verteilung von Funkfrequenzen für den Weltraumfunk, den Schutz vor schädlichen Einflüssen aus dem Weltraum und die Verschmutzung von Erdatmosphäre und Weltraum. Der Arbeit ist ein Textanhang mit der englischen Fassung bzw. deutschen Übersetzung u. a. des Weltraumvertrages, Auszügen aus einschlägigen UN-Resolutionen, den INTELSAT-Verträgen sowie ein (in der deutschen Ausgabe ausführliches Schlagwortregister beigegeben. Sie ist alles in allem sicherlich eine interessante Bereicherung des Meinungsspektrums zum Weltraumrecht. Man fragt sich allerdings, ob der deutsche Verleger gut beraten war, diese in mancher Beziehung inzwischen etwas veraltete Darstellung nochmals herauszubringen. Jedenfalls erfüllt sie nicht seine etwas präventöse Ankündigung, eine erste zusammenfassende

Darstellung rechtlicher Fragen der Weltraumnutzung in deutscher Sprache zu bringen. Schon von ihrer Anlage her bieten die Arbeiten von F a s a n und Ž u k o v hier weit mehr.

Hans von Mangoldt

G ü n t h e r, Herbert: Zur Entstehung von Völkergewohnheitsrecht. Berlin: Duncker & Humblot (1970). 190 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 11). 39.60 DM brosch.

Verf. der vorliegenden Dissertation bemüht sich um eine Analyse der Entstehung von Völkergewohnheitsrecht und seines Geltungsgrundes. Dabei erscheint als sein die Arbeit durchziehendes Grundanliegen ein Plädoyer gegen das sog. subjektive Element, die *opinio iuris sive necessitatis*. Die knappe Hälfte der Arbeit nimmt eine Bestandsaufnahme der bisher zum Problembereich vorliegenden Stellungnahmen des Schrifttums und staatlicher Äußerungen ein; Verfasser erörtert hier — jeweils unter unmittelbar anschließender Wiedergabe kritischer Stellungnahmen der »Gegenansicht« — die Theorien des Völkerrechts als äußeres Staatsrecht, die Selbstverpflichtungslehre, die Vertragstheorie, die Vereinbarungslehre, die Grundnorm *pacta sunt servanda*, die neuere Lehre von der Grundnorm, die Theorie von der Rechtsüberzeugung, die Lehre vom *droit objectif*, Völkergewohnheitsrecht als spontanes Recht sowie schließlich, u. a., Art. 38 Abs. 1 des IGH-Statuts. Die folgenden 35 Seiten widmet Verfasser der Grundlegung seines eigenen Theoriekonzepts. Hier erweist er sich als klarer Anhänger der reinen Rechtslehre, da sie die besten Voraussetzungen für eine vorurteilsfreie Sichtung und Analyse des vorliegenden Materials biete, und erklärt als sein Ziel die Formulierung der dem Völkergewohnheitsrecht zugrunde liegenden und es einsetzenden Grundnorm im Wege eines Induktionsverfahrens. Der unmittelbare Rückgriff auf die Staatenübung als Ausgangspunkt des Induktionsverfahrens soll sich allerdings verbieten; statt dessen will Verfasser von der Praxis ausgehen, wie sie sich in den Äußerungen der Staaten, Gerichte und Wissenschaftler widerspiegelt, »um endlich über die Unverbindlichkeit bloßer Theorie hinauszugelangen« (S. 110 f.). Nach Maßgabe dieses Konzepts untersucht Verf. die Gewohnheitsrechtsentstehung aus Verträgen, durch Unterlassen und durch Proteste (S. 112—147); dabei gelangt er zu dem Schluß, »Recht (werde) in allen genannten Fällen dadurch geschaffen, daß ein Verhalten des einen Staates im anderen Erwartungen weckt, die kraft eines dahingehenden Rechtssatzes zu erfüllen sind« (S. 148). Das so zur Konstituierung des Völkergewohnheitsrechts herangezogene Estoppelprinzip wird freilich ausgeweitet: Das Verbot des Selbstwiderspruches soll nicht nur im Verhältnis zu denjenigen Staaten gelten, die an der Setzung von Vertrauensstatbeständen beteiligt waren, sondern es soll — wenn nur die Mehrzahl der Staaten durch inhaltlich gleichlautende Estoppelbeziehungen verpflichtet ist — auch der Staat gebunden sein, der bisher an diesen Beziehungen nicht beteiligt war (S. 159). Natürlich muß auf dem Boden dieser Theorie Art. 38 Abs. 1 b) des IGH-Statuts, dem auch Verf. die Aufnahme eines subjektiven Elementes nicht abstreiten kann (S. 64 Anm. 45), als Wiedergabe einer falschen Theorie erscheinen (S. 152). Man fragt sich nur, ob dazu nach der Anlage des 2. und 3. Abschnittes des 2. Teiles der Arbeit die Unterstellung einer Grund-

norm überhaupt nötig war. Die Lösung gibt Verf. bei der Behandlung des Problems *Courtoisie* (S. 162 f.): Nicht das fehlende Verbindlichkeitsbewußtsein soll sie vom Gewohnheitsrecht abgrenzen, sondern der Umstand, daß sie »den Tatbestand der Konstitutionsnorm des Völkergewohnheitsrechts, genauer: den Tatbestand des darin enthaltenen Estoppels, nicht erfüllt« (S. 163). Etwa, weil der Estoppelgrundsatz den Vertrauensschutz nur an r e c h t l i c h relevantes Verhalten knüpft?

Hans von Mangoldt

Haller, Walter: Die Beanspruchung des amerikanischen Stimmbürgers. [Mit einem Vorwort von Werner Kägi]. Erlenbach/Zürich, Stuttgart: Rentsch 1970. 67 S. (Schriften zur Auslandsforschung des Schweizerischen Instituts für Auslandsforschung III). brosch.

Zu einer Zeit, da allenthalben Forderungen nach einer weiteren Demokratisierung der Gesellschaft erhoben werden, erscheint auch eine nähere Beschäftigung mit Phänomenen der direkten Demokratie angebracht. Die besprochene Schrift eines schweizerischen Autors über Erscheinungsformen der direkten Demokratie in den USA ist deswegen besonders reizvoll, weil hier ein guter Kenner der Verhältnisse des Landes, in dem die direkte Demokratie in Europa am weitesten entwickelt ist, über ein Land schreibt, dessen direkte demokratische Einrichtungen bislang in Europa merkwürdig wenig Beachtung gefunden haben. Für die Schweiz hat die Schrift einen aktuellen politischen Hintergrund in der Diskussion um das Frauenstimmrecht, in der des öfteren das Argument zu hören war, die Schweiz sei wegen ihrer hohen Belastung des Stimmbürgers durch die direkte Demokratie ein Sonderfall, der die Ausübung des Stimmrechts nur durch den männlichen Teil der Bevölkerung rechtfertige. Der Verfasser weist nach, daß die Belastung des amerikanischen Stimmbürgers mindestens ebenso groß ist.

Zwar ist die unmittelbare Mitwirkung des amerikanischen Stimmbürgers in Bundesangelegenheiten sehr begrenzt, gilt doch für den Präsidenten der USA formal immer noch ein indirektes Wahlverfahren. Dafür gibt es jedoch in den Staaten und ihren Untergliederungen (Bezirken, Kreisen, Gemeinden und sogenannten *special districts*) eine kaum überschaubare Fülle und Mannigfaltigkeit von Formen der direkten Demokratie. Hier schildert der Verfasser zunächst die umfangreichen Wahlrechte des Volkes, das nicht nur die Mitglieder der staatlichen Parlamente wählt, sondern auch die Gouverneure und, was in den einzelnen Staaten verschieden geregelt ist, die stellvertretenden Gouverneure, Justizminister, Richter, öffentliche Ankläger, Sheriffs und eine weitere Vielzahl von Beamten der Kreise, Städte oder Distrikte, Aufsichtsorgane der Universitäten usw. Von den anderen Erscheinungsformen der direkten Demokratie haben Verfassungsinitiative und Verfassungsreferendum sowie in Neu-England die den schweizerischen Gemeindeversammlungen entsprechenden Town-Meetings eine alte Tradition.

Seit Beginn dieses Jahrhunderts wurden dann weitere Institute der direkten Demokratie in den Staaten eingeführt, die Gesetzesinitiative, das fakultative (für gewisse Materien gelegentlich auch das obligatorische) Gesetzesreferendum sowie die

Abwahl gewählter Beamter (*recall*). Der Verfasser gibt eine Übersicht über diese Erscheinungsformen und geht hierbei gleichzeitig auf einige politisch aktuelle Anwendungsfälle ein: die auf einer Volksinitiative beruhende Änderung der kalifornischen Verfassung von 1964, die dem kalifornischen Gesetzgeber das Verbot privater Diskriminierung im Wohnungswesen unmöglich machen sollte und deshalb vom Supreme Court für bundesverfassungswidrig erklärt wurde, ferner die Volksbefragung über den Vietnamkrieg in mehreren Gemeinden, u. a. San Francisco, die eine weitgehende Beachtung gefunden haben, und die Abberufungswahlen für Mitglieder der lokalen Schulbehörde von Little Rock aus Anlaß des Streits um die Desegregation der Schulen, die bekanntlich zum Einsatz von Bundestruppen geführt hatte. Plastisch illustriert wird die Übersicht durch eine detaillierte Darstellung der direktdemokratischen Institutionen im Staate Michigan, mit einer sehr instruktiven Übersicht über ein Abstimmungsprogramm im Anhang und einer näheren Schilderung der Gemeindeversammlungen in Neu-England (auch hier mit dem Beispiel einer Tagesordnung im Anhang). Alles in allem: eine für den politisch Interessierten wie für den Rechtsvergleicher höchst anregende Schrift.

Michael B o t h e

K a u s c h , Peter: *Der Meeresbergbau im Völkerrecht.* Darstellung der juristischen Probleme unter Berücksichtigung der technischen Grundlagen. Essen: Glückauf 1970. 142 S. (Bergbau, Rohstoffe, Energie. Schriften über wirtschaftliche und organisatorische Probleme bei der Gewinnung und Verwertung mineralischer Rohstoffe. Hrsg. G. Dorstewitz [u. a.], Bd. 4). 29.60 DM brosch.

Diese Schrift, eine Clausthaler Dissertation und von einem Bergmann verfaßt, ist für den Völkerrechtler sehr interessant. Die Probleme der Mineralgewinnung aus der Tiefsee sind seit 1965 lebhaft erörtert, nachdem M e r o (*The Mineral Resources of the Sea*, 1965) die technischen und wirtschaftlichen Aspekte positiv beurteilt hatte. Es gibt eine Unmenge Aufsatzliteratur, Entwürfe und Protokolle von Kolloquien; es ist ein Verdienst, eine Zwischenbilanz gezogen und die bisherige Diskussion systematisiert zu haben. Dies geschieht insbesondere durch die Anlagen 6—9.

Die Arbeit konnte aber kein abschließendes Ergebnis haben; die Erörterungen gehen weiter, und zwar noch intensiver, weil nun doch wohl 1973 eine große Konferenz diese Materie regeln und im Zusammenhang damit das gesamte Seerecht revidieren soll. Die Schwierigkeiten entstehen daraus, daß die Mehrheit der Staaten und Autoren die Nutzung der weiter entfernt im Meer vorhandenen Bodenschätze nicht nach der Festlandsockelkonvention von 1958 geschehen lassen will, sondern den Bereich der uferstaatlichen Ausschließlichkeitsrechte begrenzt sieht. Über den Verlauf der Grenze zwischen Festlandsockel und Tiefsee geht der Streit; nicht minder über das Regime der Tiefsee. Die klassische Meeresfreiheit wird zumeist für unbefriedigend gehalten; aber ein internationales Regime müßte durch Kollektivvertrag eingeführt werden, und man weiß nicht, wann es dazu kommt. So ist die Frage nach der *lex lata* durchaus praktisch, und der Verfasser versucht, sie S. 85 ff. zu skizzieren. Dabei zieht er auch das in Betracht, was man das Naturrecht des

Landbergbaus nennen könnte. Es geht in der Tat nicht an — was manche tun —, ein rechtliches Vakuum anzunehmen; das Recht hat keine Lücken, und wo detaillierte Vorschriften sich noch nicht gebildet haben, herrscht disziplinierte Freiheit, deren Grenzen nach der Natur der Sache gesucht werden müssen.

Die Schrift ist eine der sehr wenigen Monographien über den Gegenstand, anscheinend die erste in deutscher Sprache. In ihrem I. Teil gibt sie eine zusammengefaßte Übersicht über die geologischen und technischen Gesichtspunkte, die zum Verständnis auch der rechtlichen Fragen beitragen. F. M ü n c h

Lauria, Felicetta: Il regime giuridico delle baie e dei golfi. Napoli: Jovene 1970. 213 S. (Pubblicazioni della Facoltà giuridica dell'Università di Napoli, 106). 2800 L brosch.

Die vorliegende Arbeit untersucht die Abgrenzung von Baien und Buchten, Flußmündungen und Meeresarmen sowie die an ihnen bestehenden Hoheitsrechte der anliegenden Staaten. In einer summarischen Einleitung gibt Verfasserin einen Überblick über die vorherrschenden Auffassungen zur Abgrenzung der Eigengewässer, der Territorialgewässer sowie der Anschlußzone und zu daran bestehenden Hoheitsrechten der Staaten; weiter unternimmt sie eine Bestimmung der Begriffe Buchten, Baien, Meeresarme sowie Flußmündungen auf sprachlicher und auf der Grundlage der Verwendung der Begriffe in einschlägigen Konventionen. Das 1. Kapitel beschäftigt sich mit der Rechtslage von Buchten mit nur einem Anliegerstaat; dabei werden insbesondere untersucht die sogenannte *arcs of circle method*, die »Zehn-Meilen-Regel« mit ihren verschiedenen Ausformungen und Varianten und die sogenannte *headland theory*; im Rahmen der Zehnmeilenregel geht Verfasserin kurz auf den Nordatlantikkischereistreit und den norwegischen Fischereistreit ein. Abschließend stellt sie fest, daß allerdings ein großer Teil der völkerrechtlichen Lehre daran festhalte, daß allgemeine Regeln des Völkerrechts über die Länge von Basislinien in Buchten nicht existieren. Das 2. Kapitel untersucht die Rechtslage von Buchten mit einer Mehrheit von Anliegerstaaten. Verfasserin beleuchtet hier zunächst kritisch solche Theorien, die von einer Souveränität der Anliegerstaaten ausgehen, und untersucht dabei insbesondere ein mögliches Kondominium sowie, im Falle hintereinanderliegender Staaten, ein Durchfahrtsrecht des Hinterligers bzw. die Qualifikation der in der Bucht liegenden Gewässer als Territorialgewässer. Sodann wendet sich Verfasserin der Theorie von der Freiheit der Buchten zu und untersucht hier insbesondere die Relevanz der Interessen der Anliegerstaaten in Bezug auf Schifffahrt und Fischfang. Den Abschluß des Kapitels bildet eine Untersuchung der einschlägigen Staatspraxis, die Verfasserin zu dem Schluß führt, es sei unmöglich, allgemein anwendbare Regeln für eine räumliche Abgrenzung der Hoheitsrechte der Anliegerstaaten zu gewinnen. Das 3. Kapitel über die Rechtslage der Flußmündungen und Meeresarme gelangt ebenfalls zu dem Schluß, daß sich allgemein anwendbare Kriterien für eine räumliche Abgrenzung der Hoheitsrechte der Anliegerstaaten nicht finden ließen. Das Konzept der historischen Buchten, das Verfasserin im 4. Kapitel untersucht, vermag nach ihrer An-

sicht wenig weiterzuhelfen, da sie einerseits nur wenige historische Buchten anerkennt, andererseits der Auffassung ist, daß sie sich jeder systematischen Einordnung entziehen (S. 200 f.). So gelangt sie in den Schlußfolgerungen zur Postulierung einer funktionellen Theorie (S. 183 ff.), die die Schwierigkeiten einer räumlichen Abgrenzung der Jurisdiktionsrechte der Küsten- und Buchtenanlieger dadurch beseitigen will, daß sie auf das räumliche Moment als primäres Abgrenzungskriterium ganz verzichtet und statt dessen vom Interesse der Küstenstaaten an den ihnen vorgelagerten Gewässern ausgeht. Jurisdiktionsrechte des Anliegerstaates über Nichtstaatsangehörige scheinen danach nur insoweit möglich, als sie zur Erfüllung aner kennenswerter eigener Interessen erforderlich sind. Die Hoheitsrechte der Küstenstaaten über die ihnen vorgelagerten Gewässer werden auf ein bloßes Imperium beschränkt, das sich mit weiterer Entfernung von der Küstenlinie und daraus folgender Abschwächung der Interessen der Küstenstaaten graduell abschwächt, bis es dem Grundsatz der Freiheit der Meere weicht. Verfasserin isoliert damit ein Kriterium, das bereits der IGH im norwegischen Fischereistreit zur Rechtfertigung der von Norwegen gezogenen Basislinien herangezogen hat (siehe ICJ Reports 1951, besonders S. 133 und 142), und verläßt den Boden des eindeutig Meßbaren. Daß sie so ihr Ziel verfehlt haben dürfte, an die Stelle der als nicht hinreichend praktikabel abgelehnten »alten« Theorien etwas Handhabbareres zu setzen, liegt auf der Hand — es sei denn, sie wollte, worauf einige Schlußbemerkungen zur Krise des internationalen Seerechts schließen lassen, auf das Konzept der staatlichen Souveränität weitgehend verzichten, wozu die Vertreter funktio neller Theorien auch auf anderen Gebieten — etwa dem Luft-/Weltraumrecht — immer mehr neigen.

Hans von Mangoldt

Lerner, Natan: The U.N. Convention on the Elimination of all Forms of Racial Discrimination. A commentary. (Published for the Institute of Jewish Affairs, in Association with World Jewish Congress). Leyden: Sijthoff 1970. 132 S. 18.— Dfl. brosch.

Kaum etwas ist schwieriger als sich kurz und präzise zu einem Vertragswerk zu äußern, das erst seit kurzem in Kraft ist, praktisch kaum angewandt wurde und zu dem auch noch wenig geschrieben worden ist¹⁾. Der Autor, Executive Director der Israel Section des World Jewish Congress in Tel Aviv, hat dies unternommen, um einen Beitrag zum Internationalen Jahr zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung zu leisten. Im Vorwort erläutert er sein Vorhaben: Weder das Problem der Rassendiskriminierung zu behandeln noch das Vertragswerk erschöpfend zu analysieren, sondern nur einem breiteren Publikum den Inhalt der Konvention zu vermitteln und ihm zu erklären, wie sie zustande gekommen sei.

So baut er auch seine Schrift auf: Er schildert kurz, wie die Konvention zu-

¹⁾ Am eingehendsten Egon Schwelb, *The International Convention on the Elimination of all Forms of Racial Discrimination*, ICLQ Bd. 15, S. 996—1068. Jetzt Partsch, in *Vereinte Nationen* Jg. 19 (1971), Nr. 1 und 2.

stande kam (S. 13—18) und welche Ziele sie verfolge (S. 21—26). Dann erläutert er im Hauptteil systematisch Präambel und materielle Bestimmungen derselben und auch, was während der Vorarbeiten an Stoff ausgemerzt wurde (S. 29—82). Dabei trennt er sorgfältig die Schilderung der Vorgeschichte von eigener Deutung, soweit das möglich ist. Zu den organisatorischen Bestimmungen (S. 83—99) und den Schlußklauseln (S. 100—105) äußert er sich nur kürzer. Am Schluß schildert er knapp, welche Staaten nun durch die Konvention gebunden sind und druckt die beiden wichtigsten Texte (Deklaration und Konvention) englisch ab.

Der beschränkten Zielsetzung ist nur schwer nachzukommen: Wie soll der Inhalt der Konvention vermittelt und erklärt werden, ohne ihn zu interpretieren? Ob es »Rasse« gibt — und was das heißt —, will er nicht entscheiden (S. 6). Zur Begriffsbestimmung von *national or ethnic origin* in Abs. 1 werden zwar verschiedene Auffassungen erwähnt (S. 42 f.), aber keine klare Stellung bezogen. Die sicher schwierige und manchmal unmögliche Abgrenzung zwischen rassistischer und religiöser Diskriminierung wird kurzerhand als »irrelevant« erklärt (S. 22), obwohl es umstritten ist, ob der Antisemitismus als rassische oder religiöse Diskriminierung zu qualifizieren sei (S. 81), was dem Autor naturgemäß sehr am Herzen liegt und unter der gegenwärtigen Konventionslage — bevor eine internationale Verpflichtung stipuliert wurde, sich der religiösen Diskriminierung zu enthalten — nicht gleichgültig sein kann.

Auch bei anderen Auslegungen des Autors mag man Fragezeichen setzen: Soll ein Staat auch dann verpflichtet sein, gesetzliche Diskriminierungsverbote zu erlassen, wenn er voraussieht, daß dadurch der Erfolg pflgender und erzieherischer Maßnahmen gefährdet wird, um das erstrebte Ziel zu erreichen? — Darf der Begriff der »Apartheid« in Art. 3 nur unter Verweis auf die tatsächliche Praxis Südafrikas definiert werden (so S. 52), vor allem wenn er auch auf die Verhältnisse in anderen Ländern (portugiesische Kolonien, Rhodesien) angewandt werden soll? — Kann man wirklich sagen, die Kollision zwischen Meinungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und anderen Grundrechten mit dem Gebot aus Art. 4, gewisse Propagandamaßnahmen zu unterbinden und auch bestimmte Organisationen zu verbieten, sei durch den Verweis auf Art. 5 der Konvention und auf die universelle Erklärung bereits gelöst (so S. 63 unten), obwohl diese Gegenüberstellung ein schwierig zu lösendes Problem schafft? — Ist der Grundrechtskatalog des Art. 5 wirklich nicht als abschließend, sondern nur als beispielhaft anzusehen (siehe S. 67)? — Darf das Komitee wirklich Anregungen und Empfehlungen nur an Vertragsstaaten und nicht auch an die UN-Generalversammlung richten (so S. 87), obwohl der Wortlaut des Art. 9 Abs. 2 Satz 2 dies klar zu gebieten scheint? — Woher nimmt das Komitee das Recht, sich gegenüber Nichtvertragsstaaten gemäß Art. 15 über die Verhältnisse der von ihnen verwalteten abhängigen Gebiete zu äußern, und wie soll sie es tun?

Das sind alles Fragen, die aufgeworfen sind und eine Antwort heischen. Auch wenn ein "Commentary" keinen Kommentar im deutschen Sinne (mit Anspruch auf Vollständigkeit) darstellt, kann der Leser zu den gegebenen Interpretationen schwerlich schweigen. Hinzugefügt sei, daß die Angaben über den Stand der Rati-

fikationen (S. 109) inzwischen zu ergänzen sind. Der abgedruckten Liste (nach dem Stande vom 19. 1. 1970 — nicht aber vom 19. 1. 1969) sind jetzt hinzuzufügen: Griechenland 18. 6., Finnland 14. 7., Norwegen 6. 8., Bolivien 15. 9. und Rumänien 27. 9. 1970. Nach dem Stande vom 1. 10. 1970 sind 43 Staaten durch die Konvention gebunden²⁾.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die Schrift ihrer beschränkten Zielsetzung gerecht wird. Sie gibt nicht nur die notwendige allgemeine Information für den angesprochenen Leserkreis, sondern stellt auch ein wertvolles Hilfsmittel für alle dar, die sich für die Entstehungsgeschichte der Konvention interessieren. Leider konnte die Schrift die Ergebnisse der beiden ersten Sitzungen des New Yorker Komitees (Report of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination — General Assembly — Official Records (XXV) Suppl. No. 27 (A 8027)) noch nicht verwerfen.

Karl Josef P a r t s c h, Bonn

Loiodice, Aldo: Contributo allo studio sulla libertà d'informazione. Napoli: Jovene 1969. VI, 490 S. (Pubblicazioni della Facoltà giuridica dell'Università di Napoli, CV). 6000 L brosch.

Da in der italienischen Verfassung die Informationsfreiheit nicht, wie im GG in Art. 5 («... sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu informieren...») ausdrücklich garantiert ist, untersucht Loiodice im ersten Teil seiner der Rechtslage in Italien gewidmeten Schrift, ob die Informationsfreiheit implizit niedergelegt ist. Er prüft folglich, ob das Recht auf freie Information in anderen Rechten der Verfassung inzident garantiert ist, besonders in Art. 21, der Meinungs- und Pressefreiheit gewährleistet. Er stellt fest, daß zwar eine Korrelation besteht zwischen diesen Rechten und der Informationsfreiheit, daß aber hieraus kein subjektives Recht auf Information hergeleitet werden kann. Ebenso kann aus den Art. 33 I (Freiheit von Kunst und Wissenschaft), Art. 41 (Freiheit der Wirtschaft) und Art. 48 II (freies Wahlrecht) zwar jeweils ein Teilaspekt des Informationsrechts hergeleitet werden, eine derart sektionell begrenzt garantierte Freiheit auf Information entspreche jedoch nicht den Erfordernissen, die heute an die Informationsfreiheit gestellt werden müssen. Loiodice versucht dann weiter, dieses Recht aus allgemeinen Verfassungsgrundsätzen zu entnehmen, z. B. aus Art. 1 I, II (Demokratie, Staatssouveränität), aus dem Freiheitsrecht in Art. 2 oder aus dem Gleichheitssatz in Art. 3, er kommt aber zu dem Schluß, daß die Informationsfreiheit nicht in e i n e r dieser Vorschriften garantiert ist, sondern im System, also systemimmanent ist.

Der Verfasser wendet sich dann der Untersuchung völkerrechtlicher Vorschriften zu, insbesondere des Art. 19 der Erklärung der Menschenrechte vom 10. 11. 1948, in dem die Informationsfreiheit niedergelegt ist. Er kommt zu dem Ergebnis,

²⁾ Weitere Veränderungen monatlich in: Statement of Treaties and International Agreements (ST/LEG/SER.A/284 und folgende) oder jährlich in: Multilateral Treaties in respect of which the Secretary-General performs depositary functions. List of Signatures, Ratifications, Accessions, etc., as at 31 December 1970 (ST/LEG/SER.D/4 und folgende).

daß hier Art. 10 I der italienischen Verfassung eingreift, über den die allgemeinen Regeln des Völkerrechts in Italien Rechtsverbindlichkeit erlangen, und daß somit *de iure* die Geltung des Informationsrechts begründet ist. Hilfweise jedoch sei eine positive Grundlage innerstaatlicher Geltung der Informationsfreiheit in Art. 10 MRK in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz vom 4. 8. 1955 n. 848 zu sehen, da dem Ausführungsgesetz Verfassungsrang zukommt. Neben der systemimmanenten Garantie des Rechts auf Information sei also auch eine direkte Gewährleistung aus dem Völkerrecht herzuleiten.

Nachdem die verfassungsrechtliche Garantie der Informationsfreiheit nachgewiesen ist, befaßt sich Loiodice im zweiten Teil seiner Abhandlung mit den Beschränkungen dieses Rechts. Diese ergeben sich allgemein aus der Wechselwirkung der Informationsfreiheit mit anderen Rechten, die zum Teil eine präventive Einschränkung erforderlich machen, wie z. B. Geheimnisse. Jedoch muß diese Beschränkung ihre Wurzel in der Verfassung haben. Der Verfasser prüft dann ausführlich die verschiedenen Güter, die eine Beschränkung rechtfertigen, wie z. B. die Landesverteidigung, die Parlamentsarbeit, die Rechtsprechung (bes. das Ermittlungsverfahren) sowie auch speziell die Beschränkung durch Brief-, Berufs-, Bankgeheimnis usw. Ohne diese Grenzen wäre ein Mißbrauch möglich, was den Verfasser veranlaßt, auf die Theorien des Mißbrauchs näher einzugehen, mit der Folgerung, daß dieser sich in jedem Fall erst aus einer Güterabwägung entnehmen und definieren läßt. Nach Darstellung dieser Grenzen kommt Loiodice zur Behandlung der Grenzbereiche, in denen eine Überschneidung von Aspekten des Informationsrechts und anderer Rechte vorliegt. Als Beispiel nennt er die öffentliche Verwaltung und die erkennende Tätigkeit des Staates, die zwar einerseits aus der Informationsfreiheit folge, andererseits jedoch normgebunden sei und so in Rechte Dritter eingreifen könne, was sich besonders im kontradiktorischen Streitverfahren zeige. Ebenso beinhalte die Lehre die Informationsfreiheit, jedoch sei auch hier eine Kumulation mit anderen Gesichtspunkten gegeben. Als dritte Möglichkeit der Grenze nennt der Verfasser eine spezifische Art der Informationsfreiheit in sozialen Gemeinschaften, in denen nur bestimmte Personen sich informieren können, wie es besonders in der Aktiengesellschaft hervortritt.

In seinem Schlußwort zeigt Loiodice noch einmal die Bedeutung der Informationsfreiheit auf und fordert ihre unabänderliche verfassungsmäßige Garantie einschließlich der damit verbundenen Voraussetzungen wie z. B. des freien Zugangs zu den Quellen.

Karin Oellers-Frahm

Makarov, Alexander N.: Grundriß des internationalen Privatrechts. Frankfurt am Main: Metzner 1970. 202 S. 19.80 DM brosch.

Der Verfasser hat der langen Reihe seiner Werke (vgl. die Übersichten ZaöRV Bd. 19, S. 595—605; Bd. 28, S. 477—480) das vorliegende als Quintessenz jahrzehntelanger Beschäftigung mit der Materie in Forschung, Praxis und Lehre hinzugefügt. Es fällt nicht in die Fachbereiche dieser Zeitschrift, verdient aber unter mehrfachem Aspekt einen Hinweis: Verf. umschreibt auf wenigen Seiten in gültiger

Weise die zwischen internationalem Privatrecht (IPR) und Völkerrecht bestehenden Beziehungen — eine Frage, mit der er sich seit seinem berühmten Beitrag zu den *Mélanges Streit*, Bd. 1 (1939), immer wieder auseinandergesetzt hat — in den Abschnitten: »Völkerrechtliche Schranken der innerstaatlichen Regelung des IPR«, »Der Quelle nach völkerrechtliche Normen des IPR« und »Nicht-Anwendung völkerrechtswidriger Normen des Wirkungsstatuts« (S. 32—34) und gibt eine Übersicht der zwei- und mehrseitigen Staatsverträge internationalprivatrechtlichen Inhalts, sowohl allgemein (S. 51—58), als im Rahmen spezieller Materien (z. B. S. 175—177). Außerdem gibt er interessante Hinweise auf die Problematik der Anwendung ausländischen öffentlichen Rechts, insbesondere des »internationalen Verwaltungsrechts« im kollisionsrechtlichen Sinne. Auch die Fragen des *ordre public* (S. 94—101) zeigen öffentlichrechtlichen Einschlag und finden in Staatsverträgen ihren Niederschlag (S. 101—103). Die Staatsangehörigkeit tritt als Grundlage kollisionsrechtlicher Regelungen hervor (S. 68 ff.), und hier und dort tritt die Frage der Relevanz ausländischer Hoheitsakte in Erscheinung. Schließlich aber verdient die hochentwickelte Rechtstechnik der Kollisionsnormen die Aufmerksamkeit des Völkerrechtlers, für den die Beziehungen zwischen Völkerrecht und Landesrecht ein Zentralproblem darstellen, obwohl der Grundriß sich mit diesem Fragenbereich (vgl. *ZaöRV* Bd. 28, S. 503 ff.) naturgemäß nicht befassen kann.

S t r e b e l

M a t z e l, Reinhard: Die Sicherung von Weltbankkrediten unter besonderer Berücksichtigung der Kapitalhaft der Mitgliedstaaten. München: Beck 1968. XX, 193 S. (Bankrechtliche Schriften des Instituts für Bankwirtschaft und Bankrecht an der Universität zu Köln. Hrsg. von Walter Erman u.a., Bd. 3). 26.— DM geb.

Die Kreditgebung der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ist heute ein wesentlicher Bestandteil der multilateralen Entwicklungshilfe. Die besprochene Schrift unternimmt es, juristische Formen und Probleme dieser Kreditgebung systematisch darzustellen und zu analysieren. Ausgangspunkt sind dabei Überlegungen über die Rechtspersönlichkeit der Weltbank im Völkerrecht und im innerstaatlichen Recht sowie die Rechtsnatur der von der Bank geschlossenen Verträge.

Die von der Bank mit Staaten abgeschlossenen Kredit- und Haftungsverträge werden dem Völkerrecht zugeordnet. In der vorliegenden Form kaum mehr akzeptabel ist allerdings die vom Verfasser mit einer angeblichen generellen (?) Völkerrechtsqualität¹⁾ der sog. *economic development agreements* begründete Zuordnung der Verträge mit nichtstaatlichen Partnern zum Völkerrecht (S. 16 ff.). Die Schrift wendet sich dann der Sicherung der Weltbankkredite zu. In einem allgemeinen Teil der Sicherungspolitik werden zunächst die vorvertraglichen Bank-Schuldner-Be-

¹⁾ Vgl. hierzu genauer *Schwarzenberger*, *Foreign Investments and International Law* (1969), S. 5 ff.; *Ammann*, *Der Schutz ausländischer Privatinvestitionen in Entwicklungsländern* (1967), S. 103 f.

ziehungen, d. h. im wesentlichen die Prüfung des zu finanzierenden Projekts und des möglichen Schuldners, Währungsprobleme wie die Sicherung vor Währungsverlusten bei Rückzahlung und die sog. Kreditverwaltung, die Aufsichtsrechte der Bank bei der Durchführung des finanzierten Vorhabens behandelt. Hierher gehören auch Kapitalbeschaffungs- und -erhaltungspflichten des Schuldners und die sog. negative Pfandklausel, ein Anspruch der Bank auf Gleichstellung mit etwaigen dinglich gesicherten Gläubigern. Dieser Abschnitt macht deutlich, wie die Sicherung von Weltbankkrediten nicht durch die traditionellen Sicherungsmittel des innerstaatlichen Bankkredits, die Real- und Personalsicherheit, sondern durch eine Vielzahl anderer Maßnahmen erreicht wird.

In einem besonderen Teil der Sicherungspolitik folgt nach einem Rückblick auf die Verwendung von Sicherheiten in der internationalen Finanzgeschichte ein Kapitel über die Garantie der Mitgliedstaaten für Kredite an auf ihrem Gebiete tätige Unternehmen. Hier wird auch auf die Frage der Staatensukzession und den Staatsbankrott eingegangen. Die weiteren Kapitel behandeln die nur ausnahmsweise zu gewährenden Personal- und Realsicherheiten wie Aktionärsgarantien, Sicherungsabtretung von Forderungen, Mobiliar- und Immobiliarpfandrechte. Das letzte Kapitel befaßt sich mit der Durchsetzung der Rechte der Bank im Falle von Leistungsstörungen, dem Schiedsgerichtsverfahren der Bank und der Vollstreckung der schiedsrichterlichen Entscheidungen. Bei den Gedanken zur Einschaltung des Sicherheitsrats zu letzterem Zweck gehen leider Erwägungen *de lege lata* und *de lege ferenda* schwer unterscheidbar durcheinander (S. 187 f.).

Über gewisse Schwächen der Erwägungen grundsätzlichen Charakters darf der Wert der besprochenen Schrift als gute Information über die Praxis der Weltbank nicht verkannt werden. Das Buch enthält eine Bibliographie und schließt mit einem Sachregister.

Michael B o t h e

Nouveau Recueil Général de Traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Continuation du grand Recueil de G. Fr. de Martens. Troisième série, tome XLI, troisième livraison, préparée par Otto Steiner et Alfred Maier. Aalen: Scientia 1969. S. 615–1013. (Publication de l'Institut Max Planck de Droit public comparé et de Droit international public à Heidelberg). 90.–DM brosch.

Mit der Anfang 1971 erschienenen Schlußlieferung des 41. Bandes der 1908–1944 von Heinrich T r i e p e l (vgl. den Nachruf ZaöRV Bd. 13, S. 1–13) betreuten 3. Serie findet diese, vorbehaltlich des noch ausstehenden Generalregisters zu den Bänden 31–41, ihren Abschluß. Die beiden ersten Lieferungen waren bis 1944 noch von Triepel herausgegeben worden.

Die in der vorliegenden 3. Lieferung enthaltenen, teils auch nur nachgewiesenen Verträge datieren vom 11. 11. 1940 (Londoner Allianz-Erklärung der tschechischen und polnischen vorläufigen Regierungen) bis 2. 9. 1945 (Kapitulation Japans), stehen meist im Zusammenhang mit dem 2. Weltkrieg und schließen sich zeitlich etwa dem 1942 erschienenen 2. Halbband des Fragment gebliebenen Ban-

des III des Dokumentarwerks Politische Verträge (Hrsg. Viktor B r u n s, Bearbeiter G. v o n G r e t s c h a n i n o w) an, haben also vorwiegend historische Bedeutung. Ein großer Teil von ihnen war noch von Triepel gesammelt und aus dessen Nachlaß von den Erben dem Institut übergeben worden.

Über die Zusammensetzung und die der bisherigen folgende Art der Darbietung der Verträge gibt die dem Bandtitelblatt des Bandes XLI (1944—1969) beigegebene Préface von Hermann M o s l e r vom 26. 6. 1969 Aufschluß, die das Generalregister zu den Bänden 31—41 und damit den Abschluß der 3. Serie des NRG ankündigt. Unter Hinweis auf die Besprechung des Recueil Martens durch F. v o n M a r t i t z im Archiv des öffentlichen Rechts, Band 40 (1921 = Neue Folge Band 1), S. 22—72, auf die Vertragsserien des Völkerbundes und der UN, auf das Répertoire Général des Traités et autres Actes Diplomatiques, édité par l'Institut Intermédiaire International de La Haye (1926), und auf die ZaöRV Bd. 30, S. 143 ff. besprochene Consolidated Treaty Series, schließt die Vorrede:

«La continuation du Recueil Martens dans son ancienne forme ne saurait répondre aux exigences d'une documentation aussi complète que possible pour les traités et les autres documents de droit international public qui revêtent un intérêt théorique ou pratique. Ce n'est qu'une publication de conception technique nouvelle, capable d'assurer une information rapide et complète, qui pourrait prendre sa relève. Mais la tâche à laquelle Georg Friedrich von Martens et les éditeurs qui lui ont succédé de 1790 à 1944 se sont consacrés, est restée actuelle».

Diese Vorrede ist zugleich eine Art Nekrolog auf das von dem Göttinger Völkerrechtslehrer Georg Friedrich v o n M a r t e n s 1791 (mit Vorrede vom 1. 7. 1790), bis 1761, vereinzelt bis 1494 zurückgreifend, begonnene, von ihm, von seinem Neffen Karl und anderen deutschen Rechtsgelahrten und Publizisten bei deutschen Verlagen in mehreren Serien bzw. selbständigen Sammlungen fortgesetzte »größte Quellenwerk der modernen Völkerrechtswissenschaft« (v. Martitz, a. a. O. S. 22; bibliographische Angaben über alle Serien, Ausgaben, Supplemente usw. in: List of Treaty Collections, UN-Publication ST/LEG/5, November 1955, S. 4 ff.). Die zunächst europäische, dann weltweite Bedeutung dieses universalen Quellenwerks beruhte, abgesehen von der Sorgfalt der Textwiedergaben und Fundstellennachweise und der Bevorzugung amtlicher Vorlagen, laut v. Martitz (a. a. O. S. 28) darauf, daß als Grundsprache »nicht die lateinische, sondern die französische Sprache« als europäische Universalsprache, zumal für die auswärtige Politik, gewählt wurde, was gelegentlich dazu führt, daß es in Bibliographien deutscher Völkerrechtsquellenwerke, als vermeintlich ausländisches Erzeugnis oder nicht bekannt, fehlt (vgl. ZaöRV Bd. 25, S. 374). Das Schwinden der Vorherrschaft der französischen Sprache war nur einer der Gründe, die den über anderthalb Jahrhunderte währenden einsamen Weltrang des Martens' Recueil beeinträchtigten, der dank seiner viele Generationen überdauernden Kontinuität weltweite Funktion übernommen hatte und als völkerrechtshistorisches Quellenwerk seine Bedeutung behält. Er war nach dem 2. Weltkrieg größtenteils vergriffen; 1967/68 erschienen die 35 Bände der 2. Serie (1875—1907) nebst Generalindex (1876—1910) bei Kraus Reprint Ltd., FL—9491 Nendeln (Liechtenstein) in Nachdrucken; die

41 Bände (1908—1944/69) nebst drei Generalindices der 3. Serie sind wieder vollständig lieferbar durch Scientia, D—7080 Aalen. Mindestens diese beiden letzten Serien werden also das Grundwerk jeder völkerrechtlichen Bibliothek bleiben, die darauf Wert legt, die empirischen Grundlagen der letzten hundert Jahre von der vertraglichen Seite her zu enthalten.

Am 150. Todestag von G. F. v. Martens, dem 21. 2. 1971.

St r e b e l

O u d e n d i j k, J. K.: Status and Extent of Adjacent Waters. A Historical Orientation. Leyden: Sijthoff 1970. 160 S. (Nova et vetera iuris gentium. Publicaties van het volkenrechtelijk Instituut der Rijksuniversiteit te Utrecht, Redacteur: M. Bos, Serie B: Volkenrechtsgeschiedenis, Nummer 2). 24.— hfl. brosch.

Die Verfasserin schildert die Geschichte des Küstenmeergedankens bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Es ist sachlich begründet und nicht nur Lokalpatriotismus einer Niederländerin, wenn *G r o t i u s* viel Raum gewidmet wird; seine Meinungen sind differenziert gewesen, und ihr Studium leitet in die Praxis seiner Zeit. Überhaupt ist eine Untersuchung wie die vorliegende nützlich; denn die geschichtlichen Einleitungen zum Seerecht sind häufig auf Grund eines spärlichen Materials schematisiert und geben ein unverständliches Bild.

Hier ist versucht, die Erscheinungen einer Hoheit zur See auf ihren Gehalt zu prüfen. Manches stellt sich einfach als Ausfluß der Personalhoheit über Seemann und Schiff heraus. Zu trennen sind weiter Ansprüche aus *dominium* und *imperium*; noch anders einzuordnen sind die Maßnahmen zum Schutz gegen Piraten. Der »Besitz« einer Meeresfläche durch eine ankernde Flotte ist etwas anderes als der Neutralitätsbereich unter dem Geschütz eines befestigten Hafens, und die Vorstellung eines Meeresstreifens entlang der ganzen Küste ist eine späte Entwicklung. In die behandelte Zeit ragt noch die freie Strandbenutzung hinein. Die verschiedenen Möglichkeiten, einen Meeresstreifen abzugrenzen, sind erörtert und meist auch praktiziert worden: Sichtweite, Fahrtiefe, Entfernungen nach Maß, die berühmte Schußweite — aktuell und potentiell. Auch wechseln die Rechte des Uferstaats über die Flächen, die ihm zugeschrieben werden.

Alles das ist mit großer Gewissenhaftigkeit und Klarheit erforscht und dargestellt, und der Praxis ist soviel Gewicht gegeben wie der Doktrin. Die Verfasserin hat wohl recht wenn sie meint, daß das geschichtliche Bild des Küstenmeers noch unscharf ist und daß darauf noch viel Arbeit verwendet werden muß; aber man kann ihr bestätigen, daß sie viel zur klaren Sicht beigetragen hat. Wie wichtig es gewesen wäre, wenigstens den Sinn der Geschichte zu verstehen, die Konsolidierung eines Neutralitätsbereichs von 3 sm um 1800, empfindet man angesichts der richtungslosen Diskussionen über das Meeresvölkerrecht in den letzten 20 Jahren besonders stark.

Da die Verfasserin einigen Wert auf *M a r t e n s'* Positivismus gelegt hat, darf man wohl auf *J. J. M o s e r* verweisen, der 1750 an allen Küsten das Meer auf Kanonenschußweite für dem Land zugehörig hielt (Grundsätze des jetzt üblichen Völkerrechts, S. 345 ff.).

F. M ü n c h

Peaslee, Amos J.: Constitutions of Nations. Vol. IV — The Americas. In two parts. Revised third edition. In four volumes. Prepared by Dorothy Peaslee Xydis. (The Hague: Nijhoff 1970). LXXXV, X, 1344 S. 162.— hfl. geb.

Mit dem vorliegenden Band findet das ZaöRV Bd. 27, S. 803 ff., Bd. 29, S. 193 ff., besprochene Standardwerk von Verfassungstexten seinen vorläufigen Abschluß. Die Bearbeiterin behält sich vor, diese seit 1964 erscheinende 3. Auflage durch einen Ergänzungsband auf den neuesten Stand zu bringen, wofür es an Stoff nicht fehlen wird. An der Spitze des 4. Bandes steht eine detaillierte Inhaltsübersicht der in allen vier Bänden dargebotenen Verfassungen (bzw. Noten über die Verfassungssituation) von 133 Staaten in der alphabetischen Ordnung ihrer englischen Bezeichnungen (S. XI—LXXXV); darin erscheinen die Haupt- und Untergliederungen der einzelnen Verfassungen, was einen rudimentären Typen- und Strukturvergleich ermöglicht, wobei man sich darüber klar sein muß, daß es sich oft nur um Vergleich von Fassadenarchitektur handeln kann. Wegen der vielfachen Inkongruenz gleichnamiger Begriffe wurde von einem Sachregister abgesehen. Im übrigen umfaßt der Band 26 Staaten: neu sind vier (Barbados, Guyana, Jamaika sowie Trinidad und Tobago), 13 weitere haben neue Verfassungen (Argentinien, Bolivien, Brasilien, die Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Haiti, Honduras, Kuba, Paraguay, Uruguay und Venezuela), die Verfassungen der restlichen neun Staaten wurden geändert. Der Band gibt den Stand vom 1. 9. 1968 auf Grund amtlicher Mitteilungen der Regierungen oder der Panamerikanischen Union.

Die Form der mit Einleitung versehenen Darbietung der englischen Texte bzw. mehr oder weniger amtlichen Übersetzungen ist die bereits bei Besprechung der früheren Bände charakterisierte. Der vorliegende Band hat es mit einem Bereich von geringer politischer Stabilität, daher besonders häufigen Verfassungsänderungen und -neugestaltungen zu tun. Darum auch bringt er überwiegend Neues, wenn auch oft nicht mehr das Neueste. Für Argentinien ist es eine Verfassungspublikation vom 25. 4. 1960, die die Änderungen der Verfassung von 1853 bis 1957 berücksichtigt, aber nicht im einzelnen erkennbar macht. Der 1966 unabhängig gewordene, bis dahin unter britischer Oberhoheit stehende und noch dem Commonwealth of Nations angehörende Staat Barbados präsentiert sich mit seiner umfangreichen Verfassung vom 30. 11. 1966 (S. 31—95), Bolivien mit der vom 2. 2. 1967 (S. 100—137), Brasilien mit der vom 24. 1. 1967 (S. 142—204), Kanada mit dem British North America Act, 1867, mit Änderungen bis 1965 und der Canadian Bill of Rights vom 10. 8. 1960 (S. 209—239); für Chile sind die Verfassungsänderungen bis 18. 1. 1967 berücksichtigt (S. 244—273), für Kolumbien die bis 1960 (S. 279—323), Costa Rica und Kuba beanspruchen zusammen rund 100 Seiten — dies nur, um an den ersten Beispielen Alter und Umfang der Texte anzudeuten. Bei der Verfassung der USA (mit Änderungen bis 1967) wird erkennbar gemacht, auf welchen Änderungen einzelne Bestimmungen beruhen, abgesehen von den gesondert erscheinenden Zusatzartikeln (S. 1195—1214).

Die bibliographischen Angaben am Schluß des Bandes dienen teils der Einfüh-

rung in das Recht und die Vergleichung der amerikanischen Verfassungen im allgemeinen, teils in das Verfassungsrecht der einzelnen amerikanischen Staaten. Der zu erwartende Ergänzungsband wird wohl auch Nachträge zur Bibliographie und darin vielleicht auch einiges über die vier neuen amerikanischen Staaten enthalten.

Strebel

Poulantzas, Nicholas M.: The Right of Hot Pursuit in International Law.

Leyden: Sijthoff 1969. XV, 451 S. (Nova et vetera iuris gentium. Publications of the Institute for International Law of the University of Utrecht. Series A: Modern International Law Number 5).

Die Nacheile zu Land, zur See und in der Luft ist Gegenstand dieser Arbeit, jedoch nimmt das klassische Thema der Nacheile zur See zwei Drittel des Textes ein. In der Tat ist völkerrechtlich zur Nacheile auf dem Land wenig zu sagen; sie existiert nur vermöge Vertrags, und die scheinbar vorkommenden Fälle sind unter dem Aspekt der Selbsthilfe, Abwehr oder des Notstandes zu behandeln.

Der seerechtliche Teil stellt eine ausgiebige Erläuterung der einschlägigen Texte von 1958 dar, und der Verfasser folgt den Problemen in alle Verzweigungen. Er legt die Voraussetzung der Nacheile dahin aus, daß jeder Verstoß gegen eine Rechtsnorm des Uferstaates, auch der fahrlässige, wenn Fahrlässigkeit strafbar ist, Anlaß zur Sistierung und damit zur Nacheile geben kann. Aus den Sonderzonen für Fischerei und aus dem Meer oberhalb des Festlandsockels läßt er keine Nacheile zu, wohl aber aus den Sicherheitszonen der Schelfkonvention um errichtete Anlagen. Auch der *constructive presence* des fehlbaren Schiffs in der Hoheitszone widmet er seine Aufmerksamkeit an zwei Stellen (S. 71 ff., 243 ff. — einmal Rechtsprechung, sodann dogmatische Erörterungen).

Man muß es sicherlich dem Verfasser zum Verdienst anrechnen, daß er die Frage aufwirft, ob es auch in der Luft Nacheile gibt. Die bisherigen Texte geben doch wohl nichts dafür her, auch nicht die innerstaatlichen Regelungen, wie sehr auch der Verfasser darauf hinweist, daß sie eine analoge Anwendung der Nacheile zur See nicht ausschließen, manchmal sogar nahelegen. Die Fälle, in denen Nacheile in der Luft stattgefunden haben könnte, sind eingehend untersucht, aber das Ergebnis scheint auch gering. Der Verfasser möchte sie immerhin als werdendes Völkerrecht ansehen.

Eine amerikanische Besprechung hat getadelt, daß der Verfasser eine Menge Material anhäufe, aber keine Analyse des Gegenstandes gebe. Es ist aber doch wohl immer von einer Monographie gefordert worden, daß sie möglichst vollständig unterrichtet. Das Anschauungsmaterial ist dann entweder zwiespältig, und dann hat der Bearbeiter darzustellen, wie er die internationale Ordnung besser gewahrt sieht, oder es ist einigermaßen eindeutig, und dann erweist sich eine internationale Ordnung als existent. Deren Auslegung und Kasuistik geschieht nach einheitlichen Maximen. Dem Rezensenten scheint, daß der Verfasser den juristischen Anforderungen durchaus nachgekommen ist, wobei immer die eine oder andere Deduktion, das eine oder andere Ergebnis angezweifelt werden mag. Aber man

würde es bedauert haben, wenn in einer völkerrechtlichen Monographie zuviel politologisch oder soziologisch räsoniert worden wäre. F. M ü n c h

Rosenne, Shabtai: The Law of Treaties. A guide to the legislative history of the Vienna Convention. Leyden: Sijthoff; Dobbs Ferry, N. Y.: Oceana 1970. 443 S. 88.— Dfl. geb.

Dieses Werk entspricht rechtzeitig einer dringenden Forderung und hätte kaum einen qualifizierteren Autor finden können. Nach Abschluß der Vertragsrechtskonvention vom 23. 5. 1969, deren letzte Entwicklungsstadien diese Zeitschrift mit zwei Sonderheften (27/3 und 29/1) und zahlreichen Einzelbeiträgen begleitet und deren Text und Anhang sie zweisprachig abgedruckt hat (29/4, S. 711—760), wird die Deutung und wissenschaftliche Auswertung dieser Konvention der Völkerrechtsliteratur, auch abgesehen von eigentlicher Kommentierung, für Jahrzehnte Stoff bieten. Unerläßliche Vorarbeit und Grundlage für alles aber ist die systematische Erfassung des schwer übersehbaren Materials, das man insgesamt unter den Begriff der *travaux préparatoires* bringen mag. Diese Vorarbeit in relativ kurzer Zeit geleistet zu haben, ist ein außergewöhnliches Verdienst des angesehenen Autors. Da er selbst als Vertreter seines Landes und als Experte am Zustandekommen der Konvention mitgewirkt hat, stand ihm ein souveräner Überblick über das Material und seine unterschiedliche Bedeutung von vornherein zur Verfügung, außerdem aber die persönliche Kenntnis vieler Vorgänge, die sich darin nicht oder kaum sichtbar niedergeschlagen haben und die er in eigenen Aufzeichnungen festgehalten hat. Ein darin theoretisch vielleicht liegendes subjektives Moment wird durch den objektiven Wert dieser zusätzlichen Informationen, denen noch manche andere an die Seite treten werden, bei weitem überwogen und ist, als etwaige Bedingtheit, relativ leicht auszuräumen.

Das Werk enthält die vollständigen Nachweise zu den unmittelbaren Vorarbeiten und Vorstufen der Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969 im Rahmen der ILC, des VI. Ausschusses der UN-GV, in Stellungnahmen der Regierungen und auf den beiden Sessionen der Wiener Vertragsrechtskonferenz 1968/69. Der Verfasser konnte sich hierbei, abgesehen von seinen Aufzeichnungen, auf eine Reihe von Übersichten stützen, die im Lauf der Vorarbeiten als Dokumente erschienen, bis zu den beiden Berichten des Committee of the Whole über die beiden Phasen der Wiener Konferenz. Da hier nun ein zusammenfassender Führer durch das Material in den verschiedenen Sprachversionen geboten wird, ist es natürlich (und zugleich charakteristisch für dieses Werk), daß ihm eine »Gebrauchsanweisung« in englisch, französisch und spanisch vorangestellt ist. Ihr folgt, nach einem Abkürzungsverzeichnis mit Erklärung der Zitierweise, eine historische und sachliche Einführung in das Vertragswerk (S. 29—90), mit fortlaufenden Hinweisen auf Materialien und Herstellung großer Zusammenhänge. Sie ist wohl die bisher gültigste Darstellung dieses großen geistigen Prozesses, wobei einzelne führend Beteiligte und bedeutende Wendepunkte plastisch hervortreten, insgesamt ein literarisches Meisterwerk. Es schließt mit den UN-GV-Resolutionen 2166 (XXI) vom 5. 12. 1966 und 2278 (XXII) vom 6. 12. 1967.

Die nun folgende Hauptsubstanz des Werks besteht aus vier synoptisch dargebotenen Texten des ILC-Entwurfs von 1966 englisch und der Konvention vom 23. 5. 1969 englisch, französisch und spanisch. Hierzu ist es interessant, der Einleitung (S. 36) zu entnehmen, daß schon im Vorstadium der ILC-Entwürfe seit 1964 die Texte in den drei Sprachen entworfen, nicht von einer in die andern übersetzt wurde, und daß gerade die parallele Formulierung dieser Texte manche Sachprobleme zutage förderte und einer Lösung zuführte. Auf die Präambel und auf jeden Artikel folgt dann (englisch) die „Legislative History“ in der ILC, im VI. UN-GV-Ausschuß und auf der Wiener Konferenz unter Nachweis, zum Teil auch wörtlicher Wiedergabe, der einschlägigen Materialien. Die Diskussionen werden kurz zusammengefaßt. Auf Parallelstellen früherer ILC-Entwürfe wird in Anmerkungen zum englischen Text verwiesen. In der Legislative History erfährt man den geistigen Ursprung bei einzelnen Berichterstattern, die Streichungs- und Änderungsvorschläge, ihre Diskussion, Änderung, Annahme, Zurückziehung usw. in knappster Form mit Nachweisen. Gelegentlich finden sich auch nach dem 23. 5. 1969 liegende Erörterungen einer Frage in der ILC, z. B. des Annahmeverfahrens auf internationalen Konferenzen (S. 141). Auch Fehlanzeigen in den einzelnen Phasen und Dokumenten sind mit *nil* erstattet. Manche Artikel, so 19—23 (Vorbehalte), sind in Gruppen zusammengefaßt, da die Vorgeschichte sie untrennbar gemeinsam betrifft. Auch das traurige Ende des Art. 38 des ILC-Entwurfs (Modification of treaties by subsequent practice) wird samt seiner Entstehungsgeschichte aufgezeichnet (S. 247 ff.). Den Artikeln 65 und 66 folgt unmittelbar der das Streitlichtungsverfahren betreffende Annex, der im Original auf die Unterschriften folgt. Sehr hübsch ist die Verpflanzung des Art. 39 Abs. 1 Satz 2 des ILC-Entwurfs (S. 250) in Art. 69 Abs. 1 als Satz 1 der Konvention (S. 356) zu sehen als Ergebnis eines mündlichen Änderungsantrags Frankreichs (S. 253), wodurch die Frage einer Unterscheidung zwischen (automatischer) Nichtigkeit und Anfechtbarkeit genial gelöst wurde (vgl. ZaöRV Bd. 29, S. 690). Die Schlußakte und ihre Vorgeschichte beschließt den Band. Register sind nicht beigegeben.

Es ist hier nicht der Ort, auf weitere Einzelheiten einzugehen. Jede Untersuchung der Vertragsrechtskonvention von 1969 wird künftig über diesen Band führen. Die Verlässlichkeit und Vollständigkeit seiner Angaben und die Zweckmäßigkeit ihrer Anordnung wird härtesten Bewährungsproben ausgesetzt sein. Allem Anschein nach kann er diesen Proben getrost entgegensehen. S t r e b e l

Staatliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen 1933. Bearb. von Alfons K u p p e r. Mainz: Grünewald (1969). XLVI, 537 S. (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte bei der Katholischen Akademie in Bayern. Hrsg. Konrad Repgen. Reihe A: Quellen, Bd. 2). 88.— DM.

Kirchliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen 1933. Bearb. von Ludwig V o l k. Mainz: Grünewald (1969). XXXIII, 386 S. (Veröffentlichungen . . . Bd. 11). 48.— DM.

Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der Deutschen Reichsregierung. Bd. 2: 1937–1945. Bearb. von Dieter Albrecht. Mainz: Grünewald (1969). XXVII, 277 S. (Veröffentlichungen . . . Bd. 10). 38.— DM je geb.

Die Reihe der von der Kommission für Zeitgeschichte bei der Katholischen Akademie in Bayern herausgegebenen Quellenpublikationen zur Geschichte des Reichskonkordats von 1933, deren erster Band 1965 erschien (vgl. die Besprechung in ZaöRV Bd. 27, S. 801), wird mit den hier angezeigten drei Bänden fortgesetzt.

Unter ihnen kommt der Edition der staatlichen und der kirchlichen Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen des Jahres 1933 besondere Bedeutung zu.

Die von Alfons Kupper besorgte Sammlung der staatlichen Akten umfaßt zeitlich die Spanne vom 5. April bis zum 2. November 1933, führt also von Aufzeichnungen des ersten Vorbereitungsstadiums für die Verhandlungen bis zur Ratifizierung des Geheimanhangs über die Militärdienstpflicht der Kleriker. Die veröffentlichten Dokumente stammen zum größten Teil aus dem Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes in Bonn. Die dort vorhandenen Akten wurden jedoch aus anderen Beständen ergänzt, wobei besonders der private Nachlaß des Ministerialdirektors und damaligen Leiters der kulturpolitischen Abteilung im Reichsinnenministerium, Rudolf Buttman, sowie der Nachlaß des Prälaten Kaas, der nicht nur als Berater des Kardinalstaatssekretärs Pacelli, sondern seit Mitte April 1933 auch als persönlicher Beauftragter des Vizekanzlers von Papen für die Konkordatsverhandlungen in Rom tätig war, zu nennen sind. In einem Anhang der Sammlung sind verschiedene Dokumente abgedruckt, die zum überwiegenden Teil aus der Zeit vor den eigentlichen Konkordatsverhandlungen stammen, für deren Verständnis aber von Wichtigkeit sind, so z. B. Leitsätze und Richtlinien für den Inhalt eines Konkordats sowie Konkordatsentwürfe der Jahre 1920–1926.

Die von Ludwig Volk edierten kirchlichen Akten erschließen alle auf kirchlicher Seite vorhandenen Dokumente zu den Konkordatsverhandlungen. Die Sammlung umfaßt nicht nur die Bestände der heutigen westdeutschen Diözesanarchive, unter ihnen vor allem die vom damaligen Freiburger Erzbischof Gröber nachgelassenen Akten, sondern auch die Konkordatsunterlagen des damaligen Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz, des Breslauer Kardinals Bertram, und die im Archiv des Päpstlichen Staatssekretariats befindlichen vatikanischen Akten. Ein Anhang enthält auch hier Dokumente, die bedeutsame Ergänzungen zu den eigentlichen Verhandlungsakten des Zeitraums vom 24. März bis zum 14. Oktober 1933 bieten: so einen vom damaligen Apostolischen Nuntius Pacelli im Jahr 1920 verfaßten Katalog kirchlicher Forderungen an den Staat und einen die Konkordatsverhandlungen betreffenden Auszug aus der 1947 verfaßten Darstellung Gröbers »Meine Mitarbeit am deutschen Konkordat«.

Mit dem 2. Band des von Dieter Albrecht publizierten Notenwechsels zwischen dem Heiligen Stuhl und der Deutschen Reichsregierung, der die zwischen dem 12. April 1937 und dem 20. März 1945 zwischen den beiden Vertragspartnern gewechselten Schriftstücke enthält, liegt schließlich ein nunmehr abgeschlossener Überblick über die auf das Reichskonkordat bezüglichen Auseinandersetzungen

zwischen dem nationalsozialistischen Staat und der katholischen Kirche vor. Auch dieser Edition sind ergänzende Dokumente in einem Anhang angefügt, in dem sich einige innerdeutsche Aufzeichnungen und Schreiben finden, die außerordentlich interessante interne Stellungnahmen zum Verhältnis von Staat und Kirche aus der Sicht des nationalsozialistischen Staates enthalten.

Die Gestaltung aller Editionen ist mustergültig. Sie enthalten einen ausführlichen, erklärenden und weiterführenden Anmerkungssteil. Sie werden durch verschiedene, breit angelegte Register erschlossen.

Der Wert dieser Quellenpublikationen auch für die Rechtswissenschaft kann kaum überschätzt werden. Sie sind nicht nur für die völkerrechts- und verfassungsgeschichtliche Arbeit von Nutzen. Sie ermöglichen es insbesondere auch, überall dort, wo für die Auslegung dieses heute noch geltenden Vertragswerkes seine Entstehungsgeschichte von Bedeutung ist, Untersuchungen hierüber auf eine sichere und allgemein nachprüfbare Grundlage zu stellen.

Aus der Feder des Herausgebers der Sammlung der kirchlichen Verhandlungsakten soll eine Gesamtdarstellung der Entstehungsgeschichte des Reichskonkordats erscheinen. Es ist zu hoffen, daß dieser Band bald zur Verfügung steht.

Josef J u r i n a , Mainz

Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft. Hrsg. von der Görres-Gesellschaft.

Sechste, völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Bd. 9–11 = Ergänzungsbände I–III (Abrüstung bis Zukunftsforschung, Nachträge, Register). Freiburg i. Br.: Herder 1969–1970. **Bd. 9:** X S., 984 Sp. 98.– DM; **Bd. 10:** IV S., 966 Sp. 98.– DM; **Bd. 11:** IV S., 834 Sp. 110.– DM je geb.

Das ZaöRV Bd. 21, S. 589 ff. und Bd. 24, S. 192 ff. besprochene Grundwerk fand in den vorliegenden drei Ergänzungsbänden seinen vorläufigen Abschluß, 14 Jahre nach Erscheinen des 1. Bandes und wohl rund zwei Jahrzehnte nach Beginn der vorbereitenden Beratungen. Die Bände 9–11 enthalten 106 Nachtrags- und 180 neue Stichwortartikel. Die Entwicklung seit Erscheinen des bisherigen Schlußbandes 8 (1963) spiegelt sich nicht nur in neuen Institutionen, Begriffen und Dimensionen, sondern in einer Lockerung des Konsenses, einem Schwinden der gemeinsamen Basis der Bearbeiter. Namens des Vorstandes der Görres-Gesellschaft betonte deren Präsident Paul Mikat im Vorwort zu Band 9, »daß sich Herausgeber und Redaktionskomitee mit den Ergänzungsbänden . . . nicht in der gleichen Weise identifizieren können, wie es beim Grundwerk noch weithin der Fall war. Manche hier veröffentlichten Beiträge werden bewußt zur Diskussion gestellt und unterliegen in noch viel ausgeprägterem Maße als in der Stammauflage der persönlichen Verantwortung der Verfasser . . .«. Mit dem erneuten Vorbehalt, daß der völkerrechtliche (bzw. staatsrechtliche) meist nur einer von vielen Aspekten ist, unter denen ein Gegenstand behandelt wird, seien folgende neue Stichworte der drei Ergänzungsbände erwähnt: »Afrikanische Zusammenschlüsse« (A. Bleckmann), »Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen« (H. Steinberger, Jürgen Schröder), »Anerkennung« (E. Menzel), »Bürgerkrieg« (D. Schindler), »Demarkationslinien« (H. Schieder-

mair), »Deutsch-Französischer Vertrag« vom 22. 1. 1963 (G. Ziebur), »Deutschland-Vertrag« vom 26. 5. 1952/23. 10. 1954 (J. Frowein), »Entkolonisierung« (B. Pfahlberg/F. Ansprenger), »Entwicklungspolitik« (L. Clausen, Th. Dams), »Europäische Freihandels-Assoziation« (G. Ress), »Europäische Gemeinschaften« (K. Neunreither), »Europäische Menschenrechtskonvention« (H. Golsong), »Europäisches Recht« (H. Mosler), »Europäische Verteidigungsgemeinschaft« (G. Wetzig), »Festlandsockel« (J. Frowein), »Französische Gemeinschaft« (A. Bleckmann), »Friedensstreitkräfte« (M. Bothe), »Gewaltverbot« (H. Steinberger), »Guerillakrieg« (J. Schwarz), »Hallstein-Doktrin« (W. Grewe), »Interessensphären« (B. Döll), »Internationale Beziehungen« (E.-O. Czempiel), »— Währungspolitik« (H. Luckenbach/K. Rose/H. Steinel), »Internationalisierte Gebiete« (J. Jurina), »Intervention« (O. Kimminich), »Krisenmanagement« (W. Grewe), »Kuba«, »Kuba-Krise« (R. K. Furtak), »Militärregime« (A. Lütcke), »Münchener Abkommen« vom 29. 9. 1938 (J. Jurina/H. Mosler), »Neutralismus« (B. Pfahlberg), »Nichteinmischung« (H. Kipp), »Organisation der Amerikanischen Staaten« (A. v. Gleich), »Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung« (R. Goldschmidt), »Parlamentarische Regierung« (W. Kralewski), »Parteienfinanzierung« (U. Dübber), »Planification« (H. Salowsky), »Planung« (E. H. Tenbruck/H. Albeck/A. Morkel/C. A. Lutz), »Präsidentialregierung« (K. v. Beyme), »Rätesystem« (G. A. Ritter/G. C. Behrman/A. Hahn), »Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe« (C. Thalheim), »Regionalpakete« (H. Rumpf), »Staatenintegration« (H. Schiedermaier), »Staatskirchen und Staatsreligionen« (A. Hollerbach/F. Steppat/H. Bechert), »Ungarischer Volksaufstand« Herbst 1956 (L. Rosdy), »Verwaltungswissenschaft« (N. Luhmann/W. Thieme), »Vietnamkrieg« (C. C. Schweitzer), »Waffenstillstand« (M. Bothe).

Von den Nachtragsstichworten zur Ergänzung bereits im Hauptwerk erschienener gleichnamiger Artikel seien als hier wichtigste erwähnt: »Berlin« (P. Lösche/K. Stern/D. Cornelsen), »China (Volksrepublik)« (J. Domes/B. Grossmann), »Deutschland« (15 Bearbeiter, 141 Spalten), »Europa« (5 Bearbeiter, 35 Spalten), »Europäische Wirtschaftsgemeinschaft« (8 Bearbeiter, 57 Spalten), »Frankreich« (G. Ziebur), »Großbritannien« (R. Hrbek/W. Keutsch/H. Schneider), »Grundgesetz« (H. Mosler), »Nordatlantikpakt« (W. Hofmann), »Sowjetunion«, »Spanien« (je 4 Bearbeiter), »Staatsnotstand und Staatsnotrecht« (K. Hesse), »Tschechoslowakei« (J. K. Hoensch), »Vereinigte Staaten von Amerika« (3 Bearbeiter, 30 Spalten), »Vereinte Nationen« (W. Besson, H. Kipp), »Warschauer Pakt« (A. Uschakow), »Weltraum« (K. Rawer/I. v. Münch) und im Nachtrag »Demokratie« (M. Höttich/A. M. Schmehl).

Die drei Ergänzungsbände bilden schon für sich allein ein reichhaltiges, instruktives und aktuelles Nachschlagewerk. Ihr Inhalt samt dem des Hauptwerks ist durch ein dem Band 11 beigegebenes Stichworteregister erfaßt, das jeweils die thematisch angrenzenden Artikel hinzufügt. Ein eigentliches Sachregister, das nur die Bände 9—11 auch nach dem Inhalt der einzelnen Artikel aufschließt, ergänzt das in Band 8 enthaltene Sachregister zu den Bänden 1—8.

S t r e b e l

Yearbook of International Congress Proceedings. 2nd ed. Bibliography of Reports Arising out of the Meetings Held by International Organizations during the Years 1962—1969. Ed. and indexed by Eyvind S Tew. Published in cooperation with International Federation for Documentation. Brussels: Union of International Associations (1970). 663 S. 960.— BFr. (22 \$) geb.

Der publizistische Niederschlag internationaler Kongresse (vorbereitende Materialien, Entwürfe, Berichte, Protokolle, Resolutionen usw.) hat wachsende wissenschaftliche Bedeutung. Das vorliegende, periodisch erscheinende Nachschlagewerk erleichtert das Auffinden der Publikationen zu und von Kongressen, die 1962—1969 stattfanden und, was die Regel ist, von einer (staatlichen oder nicht-staatlichen) internationalen Organisation veranstaltet wurden. Wer z. B. die meist verstreut veröffentlichten Materialien der internationalen Kongresse für Rechtsvergleichung sucht, findet unter der englischen Bezeichnung der veranstaltenden "Int. Academy of Comparative Law" (nebst deren Adresse) die Daten der im Berichtszeitraum stattgehabten Kongresse (30. 7.—4. 8. 1962 und 6.—13. 8. 1966) und im chronologischen Teil zum Kongreß von 1962 (Hamburg) acht, zu dem von 1966 (Uppsala) zwei Publikationen, nämlich die französischen und die belgischen Länderberichte, also bestimmt weniger als zum Kongreß von 1966 an Berichten bis zum Redaktionsschluß des vorliegenden Werks erschienen war. Der Herausgeber wird auf Mitteilungen der veranstaltenden Organisation (hier: Internationale Akademie für Rechtsvergleichung) angewiesen sein, diese wieder auf Mitteilungen aus den Ländern, soweit sie nicht selbst publiziert. Das erforderliche Meldesystem ist offenbar noch nicht hinreichend eingespielt, um Vollständigkeit der Nachweise zu gewährleisten.

Ausgeklammert sind Veranstaltungen (*meetings* usw.) von UN, FAO, IAEA, ILO, UNESCO und WHO: hierzu verweist das Werk (S. 650 ff.) auf die entsprechenden "check lists and indexes", da es sonst auf zwei Bände angeschwollen wäre und sich auf schwerer auffindbares Material beschränken will. Man findet also nichts über die International Law Commission, auch nichts über diplomatische Konferenzen, die von den UN oder unter ihren Auspizien einberufen wurden.

Damit sind die Grenzen der Publikation von der negativen Seite her umschrieben. Einbezogen sind Veranstaltungen der Europäischen Gemeinschaften, des Europarats, der Organisation Amerikanischer Staaten, des GATT, der OECD, um nur das Wichtigste aus einem Monat (Januar 1962) herauszugreifen. Wohl eine Folge der Automatisierung ist, daß jede Veranstaltung so oft, mit genau derselben mehrzeiligen Bezeichnung, auftritt, als aus ihr hervorgegangene Dokumente (Protokolle, Schlußakte, Reglements, Entscheidungen usw.) genannt werden, und zwar für jede Sprache gesondert, die OAS-Konferenz in Punta del Este vom 22.—31. 1. 1962 nicht weniger als achtmal. Als Fundstellen treten auch inoffizielle Periodika auf, in der Regel aber offizielle Veröffentlichungen der betreffenden Organisation, mit Signatur, Umfang, Sprache, Preis usw. des betreffenden Dokuments.

Die Gegenstände findet man im Sachregister, das durch eine (oder mehrere) Nummern auf eine der Organisationen verweist, bei ihr Veranstaltungsdaten, die

man im chronologischen Teil (S. 18—546) aufsucht und bei denen man die oben erwähnten Angaben über Publikationen findet. Diesen kann man also vom Datum, von der Organisation (in englischer Bezeichnung alphabetisch) wie von der Sache her auf die Spur kommen. Schließlich wird noch von einem Autoren- bzw. Editorenregister direkt auf die Veranstaltungsdaten verwiesen.

Der Band überschneidet sich teilweise mit seinem Vorläufer, der „1st edition, Bibliography of Reports Arising out of Meetings Held by International Organizations during the Years 1960—1967“ (erschienen 1969 als Publication No. 211), bringt freilich für die Jahre 1962—1967 ergänzte Nachweise. Es handelt sich also insoweit um eine Neuauflage, im übrigen um eine periodische Bibliographie an Hand eines mehrjährigen Veranstaltungskalenders von gegenständlich universaler, weltweiter Verwendbarkeit, mag er auch noch manche Entwicklungen zu durchlaufen haben.

Strebel